

Professorin Dr. Katrin Höffler*

Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie

DOI 10.1515/zstw-2015-0045

I. Der Täter im Zentrum

„Der Gesetzgeber hat ihn (scil.: den Tätertypen) ganz einfach hingestellt. Damit der Richter ihn ansehen und sagen kann: das Subjekt verdient den Strang“¹. So schrieb *Freisler* 1939. *Freisler* war Staatssekretär im Reichsjustizministerium und später ab 1942 Präsident des Volksgerichtshofs, wo er zwischen 1942 und 1944 über 2295 Todesurteile fällte², so auch im Prozess gegen die Mitglieder der Weißen Rose³. Insbesondere war *Freisler* auch maßgeblich an gesetzlichen Änderungen im Strafrecht beteiligt, die den „Täter“ anstatt die vom Täter begangene „Tat“ zum Anknüpfungspunkt einer Bestrafung machten.

Heute knüpft die materielle Strafbarkeit maßgeblich an verwirklichte „Taten“ an; zum sog. „Tatstrafrecht“ schreibt *Roxin*⁴: „Unter Tatstrafrecht versteht man eine gesetzliche Regelung, der zufolge die Strafbarkeit an eine tatbestandlich umschriebene einzelne Handlung (oder allenfalls deren mehrere) anknüpft und die Sanktion sich auch nur als Antwort auf die Einzeltat und nicht auf die gesamte Lebensführung des Täters oder die von ihm künftig erwarteten Gefahren darstellt.“ Hingegen führt er zum „Täterstrafrecht“ aus⁵: „Um ein Täterstrafrecht handelt es sich demgegenüber, wo die Strafe an die Persönlichkeit des Täters anknüpft und deren Asozialität und ihr Ausmaß über die Sanktion entscheiden lässt.“

1 *Freisler*, DJ 1939, 1450, 1451.

2 *Wagner*, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, 1974, erweiterte Neuausgabe 2011, S. 838; *Sonnen*, NJW 1985, 1065, 1066: 4951 Todesurteile des Volksgerichtshofs in den Jahren 1942–1944.

3 *Wagner* (Anm. 2), S. 202f.

4 *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl. 2006, § 6 Rdn. 1.

5 *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 1.

***Kontaktperson:** **Katrin Höffler**, Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie an der Georg-August-Universität Göttingen

Als Beispiel für das Tatstrafrecht sei exemplarisch § 242 StGB angeführt: Bestraft wird jemanden wegen eines Diebstahls, er wird nicht „als Dieb“ bestraft; bestraft wird der Mensch, weil er einen Diebstahl begangen hat. Bestraft wird in diesem Fall also ein Verhalten, nicht das „menschliche So-Sein der zu strafenden Persönlichkeit“⁶. Ein reines Täterstrafrecht würde hingegen den Täter bzw. „Tätertypen“ ins Zentrum der Bestrafungsnormen stellen⁷. Ein „Schwarz oder Weiß“ i. S. eines Tat- oder Täterstrafrechts in „Reinausprägung“ gab es jedoch weder in der Vergangenheit noch heute, so viel sei vorweggenommen. Zu finden sind Elemente – in welchem Umfang und an welcher Stelle, das ist entscheidend für die Grundausrichtung der gesetzlichen Systematik.

Vorliegend stehen die Tätertypen im Fokus der Untersuchung. Zunächst erfolgt eine historische Rückschau auf die kriminalpolitischen und kriminologischen Ideen zu Tätertypen unter Berücksichtigung der damaligen Entwicklung und Bedeutung derselben. Dies ist erforderlich, um sich einerseits bezüglich ihrer Herkunft zu sensibilisieren, aber auch, um eine rationale Herausfilterung des Topos zu ermöglichen. Sodann wird die aktuelle Bedeutung im Strafrecht und in der Kriminologie beleuchtet. Es folgen Überlegungen zu möglichen Einsatzgebieten und Gefahren. Dabei wird auch darauf eingegangen, ob und wann Tätertypologien ein notwendiges, geeignetes und erforderliches, letztlich ein verhältnismäßiges Mittel sein können. Den Schluss bildet die Vorstellung eines Modells, das als ein vorsichtiger Vorschlag verstanden werden soll, wie man – wenn man Tätertypologien bzw. am Täter anknüpfende Kategorien verwendet – mit diesen umgehen sollte.

II. Historischer Rückblick

1. Franz von Liszt

Franz von Liszt reklamierte 1889 in seinem Aufsatz „Kriminalpolitische Aufgaben“⁸: „Sie (die Strafrechtswissenschaft) interessiert nicht der Verbrecher, sondern das Verbrechen, nicht der Mensch, sondern der Begriff. Mit dem verbrecherischen Menschen hat nur der Strafvollzug zu thun (...) Aber daß auch das Strafrecht um der Menschen willen da ist, daß die Strafe die Aufgabe hat, die

⁶ *Bockelmann*, Wie würde sich ein konsequentes Täterstrafrecht auf ein neues Strafgesetzbuch auswirken?, *MatStrRef.* I, 1954, S. 29.

⁷ So geht *Zimmerl*, *Der Aufbau des Strafrechtssystems*, 1930, S. 4 ff., davon aus, dass der Aufbau eines Strafrechtssystems als Tat- oder Täterstrafrecht in grundsätzlicher Weise dementsprechend konzipiert werden muss.

⁸ *Von Liszt*, *ZStW* 9 (1889), S. 452, 489.

Rechtsordnung und mit ihr die Lebensinteressen der Rechtsgenossen zu schützen, das Verbrechen zu bekämpfen durch Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung des Verbrechens – das ist heute noch eine Ketzerei. Freilich eine Ketzerei, an die gar mancher im Herzen heimlich glaubt, wenn er auch die Bannflüche der Hohen Priester scheut, welche des Besitzes der alleinseligmachenden rechtgläubigen Schulweisheit sich rühmen. Als ob nicht ein Blick in die erste beste Strafanstalt es auch dem blödesten Auge klar machen müßte, daß die Strafe wahrlich etwas anderes ist als die dialektische Entwicklung des Rechtsbegriffs, als die Negation der Negation des Rechts!“

Von Liszt hatte sich bereits zuvor, 1882 in seinem berühmten Marburger Programm, gegen eine rein rückwärtsgewandte Sühnestrafe („quia peccatum est“) und für eine zukunftsgerichtete Zweckstrafe („ne peccetur“) ausgesprochen⁹, wenngleich er selbst betont, dass die Strafe einen absoluten Ursprung habe; seine „Vereinigungstheorie“ findet ein Kennzeichen darin, dass er die Fortentwicklung des Strafens und gerade das Berücksichtigen neuer Erkenntnisse einfordert¹⁰.

Eine Zwischenbemerkung: *von Liszt* hat das schon „pffiffig“ gemacht – er betont den „Vereinigungsgedanken“, spricht von der Aussöhnung der Schulen, und macht dies über den Kunstgriff, dass er seine Ausführungen in das Gewand einer (scheinbar rein) historischen Nacherzählung kleidet, wobei selbstverständlich die Zweckstrafe die Weiterentwicklung der primitiven Strafe ist – was Kant und Hegel sehr erzürnt haben dürfte, hätten sie ihm zuhören können¹¹. Aber, und das ist ein wichtiger Punkt an dieser Stelle, seine „Methode“ der historischen Analyse arbeitet das Entscheidende heraus: Das Recht darf neue Erkenntnisse nicht unbeachtet lassen, die Weiterentwicklung der Menschheit muss sich auch und gerade in ihren Strafen widerspiegeln.

Auch er sieht als Voraussetzung der Strafe „das Verbrechen“ an¹², betont jedoch, dass durch die Weiterentwicklung des Strafens (zunächst „in jenen pri-

⁹ *Von Liszt*, ZStW 3 (1883), S. 1.

¹⁰ Vgl. *von Liszt*, ZStW 3 (1883), S. 1, 7; dies kommt auch in der Bezeichnung der Theorie als „evolutionistische“ Theorie zum Ausdruck, wobei er darauf hinweist, dass dieser Begriff üblicherweise von einer anderen Weltanschauung verwendet werde. Auch an späteren Stellen des Marburger Programms wird der Entwicklungsgedanke immer wieder herausgestellt, so beispielsweise *von Liszt*, ZStW 3 (1883), S. 1, 22 („Fortschritts“).

¹¹ Abgerundet wird es noch dadurch, dass er anmerkt (*von Liszt*, ZStW 3 [1883], S. 1, 23): „Der Familienstreit aber der absoluten Theorien untereinander hat unser Interesse zu erregen nicht vermocht; er kann nur auf metaphysischem Boden ausgetragen werden, und diesen zu betreten bleibt der Wissenschaft als solcher verwehrt.“

¹² *Von Liszt*, ZStW 3 (1883), S. 1, 6, und zugleich „die Strafe (als) notwendige Folge des Verbrechens“, *von Liszt*, ZStW 3 (1883), S. 1, 8.

mitiven Formen, welche wir im Uranfange der menschlichen Kulturgeschichte zu erkennen vermögen, blinde, instinktmäßige, triebartige, durch die Zweckvorstellung nicht bestimmte Reaktion“ zu einer „Objektivierung, d. h. der Übergang der Reaktion von den zunächst beteiligten Kreisen auf unbeteiligte ruhig prüfende Organe“) eine unbefangene Betrachtung ihrer *Wirkungen* ermöglicht werde. Die „empirische“ Gestaltung der Strafe wurde bereits damals von ihm herausgestellt¹³, die objektivierte Strafe erfährt nach seiner Deutung eine Begrenzung durch „Maß und Ziel“¹⁴: „Sie begnügt sich mit der Schmälerung, statt mit der Vernichtung der Rechtsgüter, deren Träger der Verbrecher ist“. Die Strafe ist bei von Liszt „Mittel zum Schutze der Rechtsordnung“¹⁵, wobei dies nicht bereits ausschließlich in Roxinscher Deutungsart („Strafrecht ist subsidiärer Rechtsgüterschutz“¹⁶) gemeint war, sondern eben stark gerade durch den Eingriff in die Rechtsgüter des Verbrechers verwirklicht werden sollte.

Hieraus folgt zwangslogisch seine starke Orientierung am *Verbrecher*. Aus den Zwecken des Strafrechts Abschreckung, Besserung und Sicherung¹⁷ folgen die *Verbrechertypen*, seine bekannte Einteilung in drei Ausprägungen: die besserungsfähigen *und* besserungsbedürftigen, die nicht besserungsfähigen und die nicht besserungsbedürftigen Verbrecher, oft auch beschrieben als: Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher, Gelegenheits Täter bzw. Augenblicksverbrecher und Besserungsfähige¹⁸. Es erfolgte also eine Kategorienbildung, sprich eine Tätertypenbildung. Deutlich wird seine Konzentration auf den Täter auch, wenn er zusammenfasst¹⁹: „Die Staatsgewalt hat das Schwert der Gerechtigkeit in die Hand genommen, um die Rechtsordnung zu schützen gegen den Frevler, der an ihr sich vergreift“ – eben nicht gegen den Frevel an sich.

13 Von Liszt, ZStW 3 (1883), S. 1, 7.

14 Von Liszt, ZStW 3 (1883), S. 1, 20.

15 Von Liszt, ZStW 3 (1883), S. 1, 21.

16 Roxin, Allg. Teil I (Anm. 4), § 2 Rdn. 1, wobei von Liszt immerhin auch schreibt: „(...) die Strafe in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, in welchen gewisse Rechtsgüter des Schutzes gegen gewisse Störungen bedürfen, sie in der Art und dem Maße eintreten zu lassen, wie dies zum Schutze dieser Rechtsgüter gegen gewisse Störungen bedürfen, sie in der Art und dem Maße eintreten zu lassen, wie dies zum Schutze dieser Rechtsgüter gegen diese Verbrechen als nötig erscheint (...)“, von Liszt, ZStW 3 (1883), S. 1, 21.

17 Von Liszt, ZStW 3 (1883), S. 1, 34.

18 Später weiterentwickelt, unter Anknüpfung an psychologische Kriterien, von Liszt, Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik (Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, 1905, S.170 ff. Nachdruck 1970).

19 Von Liszt, ZStW 3 (1883), S. 1, 22.

Von Liszt vertrat allerdings eine Anlage-Umwelt-Formel, d.h. er sah die Ursache für delinquentes Verhalten nicht allein im Täter, sondern auch in der diesen umgebenden Umwelt²⁰.

Die Konzeption *von Liszts* erfolgte zu einer Zeit, als im Deutschen Kaiserreich, aber auch in anderen Ländern eine Bewegung entstand, die das Strafrecht grundlegend reformieren wollte. Hintergrund war eine angestrebte „Verwissenschaftlichung“²¹ der Gesetzgebung und der Kriminalpolitik im Bereich des Strafrechts durch die Strafrechtsreformbewegung²².

2. Der geborene Verbrecher

a) Lombrosos l'uomo delinquente

Einige Jahre zuvor hatte der italienische Kriminalanthropologe und Psychiater *Cesare Lombroso* seinen (kriminalanthropologischen) Ansatz des „l'uomo delinquente“²³ vorgestellt, der oft als Auslöser für die kriminologische Diskussion (zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs) angesehen wird²⁴. Hier vollzog sich also ein gewisser Wandel. *Lombroso* vertrat, kurz gesagt, die These, es gebe den „gebore-

²⁰ *Von Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, 1905 (Nachdruck 1970), S. 234.

²¹ Ausführlich zu diesem Begriff in diesem Kontext *Galassi*, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich, 2004, S. 16–24. In diesem Zusammenhang sehr kritisch, aber insbesondere bzgl. *Lombroso Strasser*, Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen, 1984, (2. Aufl. 2005, siehe S. 41 ff. zum „Mythos als Wissenschaft“).

²² Wichtiger Impuls war die Gründung der Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften und eben *von Liszts* Marburger Programm. Hierzu unter Vornahme einer historischen Analyse dieses Prozesses vgl. *Galassi* (Anm. 21), die auch betont (S. 29f.), dass die Entwicklung der Kriminologie zu dieser Zeit immer auch vor dem Hintergrund der Strafrechtsreformbewegung und deren Interdependenzen gesehen werden muss, und die sogar postuliert, dass diese institutionellen und thematischen Verbindungen zur Folge gehabt hätten, dass die Institutionalisierung der Kriminologie zur Zeit des Kaiserreichs „im Ansatz steckengeblieben“ ist (S. 36).

²³ *Lombroso*, L'uomo delinquente: studiato in rapporto all'antropologia, alla medicina legale ed alle discipline carcerarie, 1876.

²⁴ *Lombroso* wird teilweise als der „Begründer“ der Kriminologie eingestuft (so *Göppinger*, Kriminologie [Hrsg. *Bock*], 6. Aufl. 2008, § 1 Rdn. 12; *Kürzinger*, Kriminologie, 1982, S. 19), was aber nicht unumstritten ist; dagegen *Lindesmith/Levin*, The Lombrosian Myth in Criminology, American Journal of Sociology, Vol. 42, No. 5 (1937), S. 653, die auf die Arbeiten *Guerrys* und *Quetelets* verweisen (S. 654); zu diesem Streit *Galassi* (Anm. 21), S. 142 Fn. 4. *Eisenberg*, Kriminologie, 6. Aufl. 2005, § 1 Rdn. 6 erachtet die Begründung der „Klassischen Schule“ als den Beginn der wissenschaftlichen Kriminologie. Vgl. zum Ganzen auch *Sack*, in: *Sack/König*, Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 1974, S. 431, 437 f. m. w. N.

nen Verbrecher“, so dass äußere Faktoren, wie soziale und ökonomische Bedingungen, in denen die Individuen lebten, in den Hintergrund gedrängt, teils sogar verdrängt wurden.

Lombrosos Ansatz legte Atavismen als Ursache zugrunde und stufte die „geborenen Verbrecher“ als einen eigenen anthropologischen Typus ein: den homo delinquens im Gegensatz zum homo sapiens. Dieser homo delinquens sollte durch spezifische körperliche und psychische Merkmale gekennzeichnet sein. *Lombroso* untersuchte insbesondere Schädel von Geisteskranken und Straftätern, und zwar nicht mit dem Ziel, Zusammenhänge zwischen psychischen Krankheiten und Straffälligkeit zu untersuchen, sondern um wesentliche Unterschiede zwischen Geisteskranken und Straftätern herauszuarbeiten. Er kam zu dem Ergebnis, dass solche Differenzen bestünden (so meinte er affenähnliche Phänomene festgestellt zu haben), begründete die Wesensverschiedenheit mit Atavismen und postulierte, dass sich der Verbrecher auch vom „normalen“ Menschen, also nicht nur vom Geisteskranken, wesentlich unterscheide. Die Taten dieser geborenen Verbrecher (delinquente nato) sollten nicht auf deren freien Willen zurückzuführen, sondern durch die Anlagen determiniert sein. Später (seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts) rückte er von seiner Atavismus-These ab und berücksichtigte zunehmend degenerationstheoretische und sogar kriminalsoziologische Gesichtspunkte²⁵; seine Lehre wurde inkonsistenter und zunehmend widersprüchlicher²⁶.

Dass *Lombroso* im Innersten, im Grundgedanken seiner Konzeption an den Verbrecher und nicht an das Verbrechen anknüpfte, wird besonders deutlich, wenn man sich ein von ihm gewähltes Beispiel ansieht, mit dem er veranschaulichen wollte, dass der „geborene Verbrecher“ nicht immer in Gestalt des „Straftäters“ in Erscheinung trete. Er beschreibt eine Figur aus einem *Dostojewski-Roman*²⁷: „Gliere Bjatnikoff, 30 Jahre alt, Leutnant, hochgewachsen, dick und stark mit rothen dicken Backen, weissen Zähnen und einer furchtbaren Lache, wurde selbst von Offizieren für ein Ungeheuer gehalten. Er war ein Liebhaber der Knute; wenn er sie handhaben sollte, spielte er den Mitleidigen, that, als ob er sich erst durch die Bitte erweichen liesse und als ob er die Exekution aufschöbe; wenn dann der Tambour zum Abtreten schlug und alles vorbei zu sein schien,

25 Vgl. die dritte Auflage des *L'uomo delinquente*.

26 Dies betonend auch *Galassi* (Anm. 21), S. 154, 168 f., wo sie anschaulich die Kritik der damaligen Zeit und *Lombrosos* Erwiderung schildert.

27 *Lombroso*, *Der Verbrecher*, Bd. II, 1890, S. 323. Das Beispiel findet sich auch bei *Galassi* (Anm. 21), S. 146, die konstatiert, dass den delinquente nato in erster Linie nicht das kriminelle Handeln, sondern sein von Geburt an fehlendes oder stark unterentwickeltes Moralgefühl ausweise.

befahl er plötzlich den Soldaten, den Sträfling mit der grössten Unbarmherzigkeit zu schlagen; ‚ledert ihn, schlägt ordentlich zu, dass es brennt.‘ Dann fing er an zu lachen, bis er nicht mehr konnte. Das machte ihn glücklich.“

Wenn *Lombroso* nun dieses Beispiel wählte, um zu verdeutlichen, dass der geborene Verbrecher in anderer Gestalt als der des Straftäters auftreten kann, dann wird schon deutlich, dass für ihn der Verbrecher auch konzeptionell im Vordergrund steht, nicht das Verbrechen, denn in seinem Beispiel wurde nicht gegen eine Strafnorm verstoßen – mag das Verhalten des Bjatnikoff auch noch so abstoßend sein, ein „Verbrechen“ im formal-rechtlichen Sinne war nicht passiert. Ginge er vom normierten „Verbrechen“, also der „Tat“ aus, dann käme *Lombroso* gar nicht zu einer Zuordnung eines Verbrechens zur Person des Bjatnikoffs, also auch nicht zu dessen Einstufung als Verbrecher²⁸.

Dieser „überpositive“, quasi „natürliche“ *Verbrecher*begriff ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, insbesondere mit Blick auf die Menschenwürde, natürlich abzulehnen – damals wie heute. Ein kleines Beispiel aus aktueller Zeit soll dies verdeutlichen: In jüngerer Vergangenheit häuften sich die Meldungen, dass gerade unter Topmanagern in der Wirtschaft Personen mit einer „psychopathologischen“, narzisstischen Persönlichkeitsstörung überrepräsentiert seien²⁹. Würde *Lombroso* heute leben, würde er den Topmanager mit der Persönlichkeitsstörung wohl auch als „delinquente nato“ einordnen mit dem Argument: Der „Psychopath“ tritt in anderem Gewand als dem des Straftäters auf – weil er zufällig einen Platz in der normkonformen Gesellschaft gefunden hat, der ihm das Ausleben seiner „Neigung“ ermöglicht. Wir müssen freilich dagegenhalten: Ihn deshalb als „Verbrecher“ zu bezeichnen und auch dementsprechend zu behandeln, würde einem „Moralstrafrecht“ Tür und Tor öffnen, was unter verfassungsrechtlichen Grundsätzen – genannt sei nur „nullum crimen, nulla poena sine lege“ – und auch im Hinblick auf straftheoretische Aspekte freilich mit aller Schärfe zurückzuweisen ist.

28 Anders könnte es sein, wenn es sich bei den Taten um *delicta mala per se* gehandelt hätte, die unabhängig von einer strafrechtlichen Normierung ein Verbrechen darstellen würden (zum natürlichen Verbrechensbegriff *Garofalo* 1914) oder ggf. wenn man einen materiellen Verbrechensbegriff zugrundelegen würde.

29 *Babiak/Hare*, *Menschenschinder oder Manager. Psychopathen bei der Arbeit*, 2007. Vgl. auch: *Jens Hoffmann*, Interview mit ZEIT ONLINE vom 26. Mai 2014, <http://www.zeit.de/karriere/beruf/2014-05/psychopathen-interview-psychologe-jens-hoffmann> (Stand: 25.11.2014).

b) Degenerationstheoretischer Ansatz

In Deutschland war die Schule *Lombrosos* – anders als in Italien – überwiegend abgelehnt worden³⁰, jedoch fand sich hierzulande durchaus eine Strömung, insbesondere in der Psychiatrie, die gleichfalls vertrat, es gebe Menschen, deren Taten ausschließlich auf deren körperliche und psychische Wurzeln bzw. Eigenschaften zurückzuführen seien³¹. Allerdings postulierten diese keinen atavistischen Ursprung, sondern vertraten einen degenerationstheoretischen Ansatz³². Danach sollte es zwar keinen anthropologischen Verbrechentypus geben, der geborene Verbrecher nur durch unspezifische, nicht stets aber gehäuft auftretende körperliche Abweichungen, wohl aber durch spezifische psychische Abweichungen vom „normalen“ Menschen unterscheidbar sein³³. Die Degenerationstheorie war damals in der Psychiatrie herrschend bezüglich der ätiologischen Erklärung nicht nur in Bezug auf Krankheiten, sondern auch betreffend sonstiger Formen devianten Verhaltens, zu dem (damals) Homosexualität, Alkoholismus, Fetischismus und Delinquenz gerechnet wurde³⁴. Danach sollte der „normale“, „gesunde“ Teil der Menschen sich immer weiter entwickeln, der degenerierte Teil hingegen zurückbleiben, gleich den „Wilden“, gleich einem „moralisch Irrsinnigen“³⁵. Das Störungsbild der „moral insanity“, das „moralische Irrsein“ sollte die

30 Mit der Ausnahme des Anstaltsarztes *Hans Kurella*, vgl. dessen Naturgeschichte des Verbrechers, 1893, die allerdings erst erschien, als *Lombrosos* These für viele Kriminologen als widerlegt galt. Hierzu auch *Galassi* (Anm. 21), S. 144 f., dort insbes. auch Fn. 11 zu möglichen weiteren Anhängern. Als medizinischer Gegenbeweis zu *Lombrosos* Ansatz galt insbesondere die medizinische Studie von *Baer*, *Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung*, 1893.

31 *Von Krafft-Ebing*, *Grundzüge der Criminalpsychologie*, 2. Aufl. 1882; *Bleuler*, *Der geborene Verbrecher. Eine kritische Studie*, 1896; *Kraepelin*, *ZStW* 5 (1885), S. 669; *Koch*, *Die Frage nach dem geborenen Verbrecher*, 1894; *Sommer*, *Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage*, Leipzig 1904; *Wulffen*, *Kriminalpsychologie*, 1926, S. 328 ff.

32 In der Zusammenschau dargestellt bei *Galassi* (Anm. 21), S. 141, 169 ff.

33 Überblicksartig hierzu auch *Galassi* (Anm. 21), S. 169 ff., insbesondere S. 172 ff.

34 *Schott/Tölle*, *Geschichte der Psychiatrie: Krankheitslehren, Irrwege, Behandlungsformen*, 2006, S. 99 ff.; dazu auch *Galassi* (Anm. 21), S. 172.

35 Während *Lombroso* von einem Art „Zeitsprung“ ausging, geschah dies nach der Vorstellung der Degenerationstheoretiker über einen längeren Zeitraum; innerhalb bestimmter Familien sollte es zu Regredienzen kommen, die zu zunehmender Degeneration gegenüber den sich „Normalentwickelnden“ führten; letztlich hatten sie ein „evolutionistisches Konzept“ (vgl. auch *Galassi* [Anm. 21], S. 173, die von einem „dynamischen Konzept“ unter „negative(s)n Vorzeichen“ spricht). Die Degeneration wurde als pathologischer Zustand eingestuft, allerdings auf einer Zwischenstufe zwischen „gesund“ und „krank“ – gebraucht wurde der Begriff „krankhaft“ (vgl. *Näcke*, *MschKrim* 1904, 101).

endogene Verbrechernatur von Geburt an disqualifizieren, da sie aufgrund „defekter Hirnorganisationen“ keine hinreichenden moralischen Überzeugungen entwickeln könne, wobei hier interessanterweise der „Gefühlsbetonung“ eine große Bedeutung zugeschrieben wurde, nicht dem „logischen Raisonement“³⁶.

3. Zwischenfazit

Deutlich wird, dass damals – insbesondere durch *Lombroso* – sehr stark mit Persönlichkeitszuschreibungen gearbeitet wurde. Schon der Oberbegriff, an den beispielsweise *Lombrosos* Kategorien anknüpfen – „l'uomo delinquente“, also „der (geborene) Verbrecher“ – enthält eine abgrenzende Kategorie: Der „Verbrecher“ wird vom „normalen Bürger“ abgeschichtet³⁷. Doch nicht nur *Lombrosos* Ansatz, der bald als widerlegt galt, brachte Exklusion mit sich, sondern auch bei sonstigen Typisierungen der Menschen droht diese Gefahr³⁸.

Die Lehre vom geborenen Verbrecher wurde scharf kritisiert und in der Folge standen sich zwei Schulen unversöhnlich gegenüber – die Anhänger *Lombrosos* auf der einen Seite, auf der anderen Seite die „französische Schule“ mit *Lacassagne*³⁹ und *Tarde*⁴⁰, die allein soziale Faktoren für die Entstehung delinquenten Verhaltens verantwortlich machten⁴¹. Hingegen war *von Liszt* ein „Vereinigungstheoretiker“, da er eben Anlage- und Umwelt-Faktoren berücksichtigen wollte⁴².

III. Tätertypen im Strafrecht

Nach der Darstellung der historischen Entwicklung der Ideen und der Anfänge der „Tätertypologien“ soll nun der auch anwendungsbezogenen Frage nachgegangen werden, ob und ggf. wo es im heutigen Strafrecht Einbruchsstellen für „Tätertypen“ gibt.

³⁶ Vgl. *Bleuler*, (Anm. 31), S. 20; dazu *Galassi* (Anm. 21), S. 181f.

³⁷ Vgl. hierzu aus wissenschaftshistorischer Perspektive *Galassi* (Anm. 21), S. 29.

³⁸ Dazu später unter V. 1. b) und c).

³⁹ *Lacassagne* 1901.

⁴⁰ *Tarde* 1893.

⁴¹ Hierzu *Schöch*, in: *Kaiser/Schöch*, Juristischer Studienkurs, 7. Aufl. 2010, S. 14.

⁴² Vgl. *von Liszt* (Anm. 20).

1. Tätertypen im materiellen Recht

a) Allgemeiner Teil

aa) Vorkommen, Anknüpfungspunkte und Kategorien

Dabei soll zunächst der Allgemeine Teil des StGB (unter Ausklammerung des Sanktionenrechts, siehe dazu sogleich gesondert⁴³) analysiert werden. Wenn man – zunächst noch ohne begriffliche Vorfestlegung⁴⁴ – in die ersten Vorschriften des StGB hineinliest, dann lassen sich, exemplarisch, folgende Kategorien auffinden:

- der Deutsche und der Ausländer (als Amtsträger) als Täter in den Vorschriften zum Strafanwendungsrecht (§§ 5 ff. StGB),
- der Jugendliche und Heranwachsende als Täter in § 10 StGB, der besagt, dass hier Sondervorschriften zu beachten sind,
- in § 11 StGB der Angehörige (Abs. 1 Nr. 1), der Amtsträger (Abs. 1 Nr. 2), der Richter (Abs. 1 Nr. 3), der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (Abs. 1 Nr. 4),
- in § 13 StGB nicht ausdrücklich genannt, aber vorausgesetzt, der Garant als Täter, der durch eine besondere Rechtspflicht zum Handeln bei Unterlassungsdelikten gekennzeichnet ist⁴⁵,
- in § 14 StGB der Vertreter, der Beauftragte und auch die besonderen persönlichen Merkmale.

In all diesen Vorschriften wird also an eine *Person* (und ihre Charakteristika) angeknüpft.

In den §§ 16 und 17 StGB ist der irrende Täter behandelt⁴⁶. § 19 StGB kennzeichnet den kindlichen Täter durch die Schuldunfähigkeit, in den §§ 20, 21 StGB findet sich der Schuldunfähige bzw. vermindert Schuldfähige⁴⁷.

In den §§ 25–27 StGB sind die verschiedenen Täterschafts- und Teilnahmeformen geregelt, wo „Täterschaft“ explizit angesprochen wird: der unmittelbare Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB), der mittelbare Täter (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB), der

⁴³ Unter III. 2.

⁴⁴ Dazu sogleich unter III. 1. a) bb).

⁴⁵ In diesem Zusammenhang ist zudem anzumerken, dass für die Entsprechensklausel (§ 13 Abs. 1 StGB) teilweise Gedanken der normativen Tätertypenlehre fruchtbar gemacht werden; hierzu vgl. *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 12.

⁴⁶ § 16 Abs. 1 und 2 StGB jeweils: „Wer...“; § 17 StGB: „Fehlt dem Täter...“.

⁴⁷ Vgl. § 20 StGB: „Ohne Schuld handelt, wer...“.

Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB). In § 26 StGB ist die Strafbarkeit des Anstifters, in § 27 StGB die des Gehilfen geregelt, also letztlich das „Nicht-Täter-Sein“.

Auch § 22 StGB, der den Versuch einer Straftat regelt, setzt *subjektiv* an: „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar ansetzt.“⁴⁸ Gleiches gilt für den zurücktretenden Täter, vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB: „Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert.“⁴⁹

Es gibt in der Dogmatik des Allgemeinen Teils darüber hinaus weitere „Kategorien“, die den Täter betreffen, so beispielsweise den Einheits- und den Nebentäter⁵⁰.

Die Aufzählung soll nun nicht ermüdend werden; von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang aber noch weitere (ungeschriebene) „Tätertypen“, so der Gewissens- bzw. Überzeugungstäter. Üblicherweise sind damit solche Täter gemeint, die durch ihr Verhalten einen Straftatbestand verwirklichen, dabei aber maßgeblich entsprechend und aufgrund ihrer sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugungen handeln⁵¹. Man denke an die Verweigerung einer Bluttransfusion für das Kind aus religiösen Gründen.

Erwähnt sei hier noch die ganz grundsätzliche Perspektive, die *Jakobs* eingenommen hat, wenn es um den Täter im Strafrecht geht: Er hat den Begriff des Feindstrafrechts geprägt, wonach bei Tätern zu differenzieren ist: der Täter als Feind und der Täter als Bürger⁵². So sollen manche Täter – beispielsweise Terroristen – ihr Anrecht auf eine rechtsstaatliche Behandlung „verspielt haben“, was dazu führen soll, dass diese nicht mehr nur einem rechtsstaatlichen, von ihm als Bürgerstrafrecht bezeichneten, sondern einem sog. Feindstrafrecht unterworfen werden könnten. Ohne näher auf diese Konstruktion einzugehen – die *Jakobs* wohl zunächst eher deskriptiv beschreibend verstanden haben wollte, aufgrund

48 Vgl. auch § 23 Abs. 3 StGB, der den grob unverständigen Versuch regelt, aber gleichfalls vom Täter ausgeht: „Hat *der Täter* aus grobem Unverstand verkannt,...“.

49 Auch § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StGB sind subjektiv formuliert.

50 In § 15 StGB ist das fahrlässige *Handeln* geregelt, auch hier könnte man überlegen, ob dahinter das Bild des Fahrlässigkeitstäters durchschimmert – der „Schussel“ im Gegensatz zum „Schurken“; *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 20, spricht im Zusammenhang mit der Fahrlässigkeit, aber auch mit der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums an, ob hier eine Lebensführungsschuld als täterstrafrechtliches Element Berücksichtigung finde, sieht aber andere, tatstrafrechtliche Gesichtspunkte als maßgebend an. In der vorliegenden Analyse soll eine Konzentration auf die „Tätertypen“ erfolgen, wo es sicher Überschneidungen zum Täterstrafrecht gibt, aber nicht alle „bloß“ täterstrafrechtlichen Elemente erörtert werden.

51 Dazu ausführlich *Hirsch*, Strafrecht und Überzeugungstäter, 1996.

52 *Jakobs*, ZStW 97 (1985), S. 751, insb. 783f.; *Jakobs*, HRRS 2004, 88; zur nachfolgenden, umfangreichen Diskussion zum Feindstrafrecht siehe etwa *Greco*, Feindstrafrecht, 2010 m. w. N.

einiger gesetzlicher Neuerungen, in denen er das „Feindstrafrecht“ verwirklicht sah – so wird doch deutlich, dass dies eine der grundsätzlichen Zuschreibungen ist, die man nur treffen kann: Menschen werden zu „Feinden“ des Rechtsstaats erklärt, und so völlig exkludiert.

bb) Zuordnung im Sinne einer Typisierung?

Nach der Darstellung verschiedener Arten von Ansatzpunkten, die an den Täter anknüpfen und gewisse Zuschreibungen vornehmen (wenngleich diese Zuschreibungen unterschiedlichster Art sind), stellt sich nun die Frage, ob es sich dabei wirklich um Kategorisierungen i. S. einer Zuordnung zu einem „Tätertypen“ handelt.

Möchte man den Begriff des „Tätertypen“ nun denkbar weit fassen, so könnte man das bejahen, denn so ist der mittelbare Täter gerade dadurch gekennzeichnet, dass er einen anderen als Werkzeug benutzt, der schuldunfähige Täter durch eine Aufhebung oder Einschränkung seiner Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit etc. Durch diese Kategorisierungen ließen sich durchaus „Gruppen“ bilden, die durch bestimmte Kriterien von anderen Tätergruppen unterscheidbar sind.

Der weite Begriff des „Tätertypen“ erfüllt aber nicht die Funktion, die ursprünglich einmal mit der Zuordnung eines Menschen zu einem „Tätertypen“ angestrebt war, nämlich den Menschen als Ganzes zu klassifizieren – nicht nur beispielsweise mit Blick auf die Täterschaftsform (unmittelbarer oder mittelbarer Täter), sondern seiner selbst als Mensch.

Möchte man diese Einordnung des „ganzen Menschen“ als Typus überhaupt vornehmen, so wäre diese wohl als „Tätertypologie“ im engsten Sinne zu bezeichnen.

Auch möglich wäre eine begriffliche Differenzierung, indem man bei den Täterzuschreibungen im weiteren Sinne von Kategorien, und nur bei Zuschreibungen, die den Menschen als Ganzes zu klassifizieren suchen, von Tätertypologien spricht; allerdings wird es Überschneidungen und Graubereiche geben.

Deutlich wird dies an einem Beispiel:

Der schuldunfähige Täter musste zunächst gem. § 20 StGB nur zum Zeitpunkt der Tat schuldunfähig gewesen sein, also ein Eingangsmerkmal erfüllt haben, d. h. beispielsweise unter einer psychischen Krankheit gelitten haben, z. B. einem schizophrenen Wahnzustand, und aufgrund dessen *zur Zeit der Tat* in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sein. Man könnte also von einer Zuordnung in eine bloße *Kategorie* ausgehen. Dennoch knüpfen sich an diese Feststellung, die ja an sich nur den Tatzeitpunkt betrifft, im weiteren Verlauf Zuschreibungen, die den Umgang mit diesem „schuldunfähigen Rechtsbre-

cher“ zentral bestimmen werden. Das „Label“ des „psychisch Kranken“ wieder loszuwerden, ist gerade bei solchen psychischen Krankheiten, die typischerweise von einer langen Dauer gekennzeichnet sind, sehr schwer. Man gelangt also in den Bereich des „Tätertypen“ – in vorliegendem Fall: der psychisch kranke bzw. gestörte Rechtsbrecher.

b) Besonderer Teil

Im Besonderen Teil des StGB finden sich laut *Roxin*⁵³ kaum Einbruchsstellen für ein Täterstrafrecht, so auch kaum „Tätertypen“ im eigentlichen Sinne. Will man aber eine Stoffsammlung für „Tätertypen i. w. S.“ anstellen, dann wird man doch fündig.

Fast alle Tatbestände beginnen mit der subjektiven Formulierung: „wer...“, so beispielsweise § 242 Abs. 1 StGB, in dem der Diebstahl geregelt ist: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt,(...)“. Nun könnte man – formal konsequent – überlegen, ob man nicht, wie auch im Allgemeinen Teil geschehen, hierin eine *Kategorisierung* der Täter sieht – der Mensch, der einen „Diebstahl“ begeht, wird zum „Dieb“. Es ist aber im Wege einer materiellen Betrachtung zu differenzieren.

Die subjektive Formulierung in den Tatbeständen des Besonderen Teils unterscheidet sich von der subjektiven Formulierung im Allgemeinen Teil des Strafrechts – zentral bleiben im Besonderen Teil nämlich die Beschreibungen des *Verhaltens*, während im Allgemeinen Teil teilweise an Umstände angeknüpft wird, die auch die *Persönlichkeit* des Täters charakterisieren, wenngleich überwiegend nur Teilbereiche derselben. So ist es eben ein auch die Persönlichkeitsstruktur betreffender Umstand, wenn der Täter im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat. Wenn jemand einen Ladendiebstahl begeht, kann hier noch nicht von einem Umstand gesprochen werden, der die Persönlichkeitsstruktur betrifft. Bei den Tatbeständen des Besonderen Teils ist die Gesetzestechnik des Wortlauts zwar subjektiv *formuliert*, nicht aber per se inhaltlich *orientiert*⁵⁴.

Heute finden sich im Besonderen Teil daher nur wenige Stellen, an denen Überlegungen anzustellen sind, ob es auch um den Täter i. S. eines Typus geht. Genannt wird in diesem Zusammenhang immer § 211 StGB, der wie folgt formuliert ist:

⁵³ *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 15.

⁵⁴ Nichtsdestotrotz geht dies u. U. auf früher stärker verankerte Gedanken eines Täterstrafrechts zurück; eine objektive, am Verhalten orientierte Formulierung wäre durchaus möglich.

„Abs. 1: Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

Abs. 2: *Mörder ist, wer*

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.“

Bei § 211 StGB wurde also nicht nur die subjektive Formulierung „wer dies und jenes tut“ gewählt, sondern bereits mit der Betitelung des Täters als „Mörder“ jedenfalls *formal* eine Typenzuschreibung getroffen.

Auch an dieser Stelle soll aber wieder eine materielle Betrachtung angestellt werden: Wenn die Tötung eines anderen Menschen dadurch zum Mord wird, dass der Täter zur Befriedigung des Geschlechtstriebes gehandelt hat oder aus Mordlust, dann sind hier teilweise subjektive Elemente kennzeichnend, so bei den sog. subjektiven Mordmerkmalen, bei denen die „innere Tatseite“ betroffen ist, also durchaus das Innenleben des Täters: So ist die Mordlust ein Gefühl. Handelt der Täter zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, dann betrifft dies jedenfalls „innere Zustände“ des Täters.

Nichtsdestotrotz sind hier *nicht* zwangsläufig *fundamentale* Persönlichkeitsmerkmale des Täters betroffen, auch dürfen wir nicht quasi automatisch auf *grundsätzliche* „Eigenschaften“ schließen; letztlich geht es „nur“ um Momentaufnahmen. Die Mordlust lag *zur Zeit der Tat* vor, wir haben es nicht generell mit einem mordlustigen Menschen zu tun. Gleiches gilt für die objektiven Mordmerkmale: Die Tötung muss grausam erfolgt sein, um als Mord eingeordnet zu werden, nicht muss der Täter überdauernd ein grausamer Mensch sein⁵⁵.

Dennoch ist die Formulierung in § 211 StGB problematisch: nicht so sehr in praktischer (formal-juristischer) Sicht, denn die rechtsanwendenden Personen stufen den Tatbestand ergebnisorientiert als Tatstrafrecht ein und beziehen die Merkmale auf die Tat, nicht auf den Täter. Dennoch bleibt in tatsächlicher Hinsicht doch etwas den Täter Charakterisierendes, wenn jemand wegen Mordes verurteilt wird – „als ein Mörder“. Diese Charakterisierung folgt nun nicht zwangsläufig aus der subjektiven Formulierung in § 211 StGB, aber dieser tatsächlichen, gesellschaftlichen Deklaration wird durch die subjektive Formulierung u. U. doch Vorschub geleistet. Bei der anstehenden Reform der Tötungsdelikte sollte deswegen eine täterneutrale Formulierung gewählt werden⁵⁶.

⁵⁵ Dies betont auch *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 17.

⁵⁶ Der Abschlussbericht der von Bundesjustizminister Heiko Maas einberufenen Expertenkommission ist inzwischen abrufbar unter: www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.html (Stand: 11.01.2016).

Ebenso könnte man bei anderen Tatbeständen in materiell-tatsächlicher Hinsicht darüber nachdenken, ob dort besondere Tätertypen aufzufinden sind. So wurde dies insbesondere beim gewerbsmäßigen Hehler, Wucher und Wilderer diskutiert⁵⁷. Aber auch bei diesen Tatbeständen gilt: Nicht entscheidend ist eine besondere Persönlichkeitsstruktur des Täters, sondern insbesondere die gewerbsmäßige Begehung der Taten – allein dadurch, dass der Täter diese gewerbsmäßig begeht, wird der Mensch jedoch nicht in seinem Selbst charakterisiert.

Die früheren Übertretungstatbestände Bettelei, Landstreicherei, Trunk und Müßiggang⁵⁸, die in gewisser Weise durch eine Art „Lebensstil“ des Täters gekennzeichnet waren⁵⁹ und deshalb materiell betrachtet durchaus an der Grenze zu dessen Persönlichkeitsstruktur lagen, wurden 1975 durch die Strafrechtsreform aus dem StGB gestrichen.

Auch das Querulantenverbrechen war einst unter Strafe gestellt, weil es die Arbeit der Behörden behinderte, so in den §§ 30, 31 der „Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten“ von 1795 und Art. 6 des „Publikandums wegen der bei seiner königlichen Majestät oder allerhöchst dero Ministerien anzubringenden Gesuchen und Beschwerden“ vom 14.02.1810⁶⁰; die Querulanz nimmt häufig das gesamte Denken und Handeln des Einzelnen in Beschlag, so dass man auch hier von engen Bezügen zur Persönlichkeitsstruktur ausgehen muss. Die Strafbarkeit selbiger ist aber umso problematischer, als diesem Verhalten bei starker Ausprägung oft eine Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert als Ursache zugeschrieben wird. Dass wir die Strafbarkeit des „Querulanten“ nicht mehr in den aktuellen Gesetzen finden, war also zwingend nötig, allerdings muss man nun Sorge dafür tragen, dass der „unbequeme“ Bürger nicht über ein anderes Labeling – nämlich das des „Persönlichkeitsgestörten“, des „Kranken“ – leichtfertig exkludiert wird⁶¹.

Die Zuhälterei ist noch im StGB, § 181 a StGB, enthalten, allerdings modifiziert i. S. eines Tatstrafrechts⁶².

57 Jescheck, Strafrecht Allg. Teil, 4. Aufl. 1988, 7 III 2; Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht Allg. Teil, 11. Aufl. 2003, § 3 Rdn. 86; relativierend nun Jescheck/Weigend, Strafrecht Allg. Teil, 5. Aufl. 1996, 7 III 2: keine echte Täterbestrafung.

58 Dazu Roxin, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 15.

59 Zu dieser Sanktionierung des Lebensstils siehe auch Mezgers Theorie der „Lebensführungsschuld“ (ZStW 57 [1938], S. 688 ff.) und Bockelmanns Lehre von der „Lebensentscheidungsschuld“ (Studien zum Täterstrafrecht, Teil II, 1940, S. 145 ff.).

60 Hierzu auch Hellmer, Festschrift für Schewe, 1991, S. 196.

61 Stichwort „Mollath“; zum Querulanten ausführlich Lindemann, in: Dudeck/Kaspar/Lindemann (Hrsg.), Verantwortung und Zurechnung im Spiegel von Strafrecht und Psychiatrie, 2014, S. 135.

62 Hierzu eingehend Roxin, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 15, der auch bzgl. der in der Formulierung kritischen Vorschriften § 181 a Abs. 2 und § 180 a Abs. 1–3 StGB auf eine nötige restriktive Auslegung bzw. Deutung i. S. eines Tatstrafrechts hinweist.

In tatsächlicher Hinsicht ist heute insbesondere noch der Tatbestand der Nachstellung, des sog. Stalkings, (§ 238 StGB) genauer zu analysieren. Zwar ist hier vom Wortlaut her das Verhalten unter Strafe gestellt, allerdings nimmt oft – ähnlich wie bei der Querulanz – dieses Verhalten bzw. das angestrebte Ziel das ganze Handeln, Denken und Fühlen des Täters, somit jedenfalls zentrale Elemente der Person, in Beschlag; materiell betrachtet liegt dies jedenfalls an der Grenze zur Täterpersönlichkeit. Gerade deshalb macht die passende Formulierung des Verhaltens vielleicht so große Probleme; eine Reform des Tatbestands steht an⁶³.

Zur NS-Zeit freilich gab es täterstrafrechtliche Elemente. Zu nennen ist beispielsweise der sog. Volksschädling, der ein *normativer* Tätertyp zur NS-Zeit war⁶⁴; das Reichsgericht folgte der damals im Schrifttum vertretenen „Täterypenlehre“ für die Volksschädlingsverordnung (v. 05.09.1939).

Der „normative Täter“⁶⁵ wurde damals als „das Bild des Täters“ verstanden, das sich der Gesetzgeber beim Erlass des einzelnen Strafgesetzes vorgestellt habe; er wurde auch als „Schatten“⁶⁶ oder „Seele“⁶⁷ des Tatbestandes gesehen, und war vom „kriminologischen Tätertypen“ – eher der Gewohnheitsverbrecher, der Hangtäter⁶⁸ – abgegrenzt.

Freisler wies nach einer Auswertung der Urteile im Reichsjustizministerium darauf hin, dass „der Einbau der Persönlichkeitswertung in sehr vielen Fällen zur Verurteilung des Täters als Volksschädling geführt, in denen die Wertung der Tat allein nie dazu geführt hätte“⁶⁹.

Das ist eine dunkle Zeit des Strafens in Deutschland. Hierauf soll vorliegend nicht vertieft eingegangen werden, da der Fokus der Untersuchung auf der Bedeutung der Tätertypen für das heutige Strafrecht liegt.

63 Angekündigt im Koalitionsvertrag (abrufbar unter www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html), S. 147 (Stand: 11.01.2016); ein Gesetzesentwurf Bayerns liegt vor (BR-Drs. 193/14).

64 Hierzu *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, S. 245.

65 Zum normativen Tätertyp siehe *Dahm*, Der Tätertyp im Strafrecht, 1940.

66 Siehe die eingehende Darstellung bei *Werle* (Anm. 64), S. 246.

67 Vgl. bei *Werle* (Anm. 64), S. 246.

68 In diesem Zusammenhang vgl. auch Anm. 59 und zum Gewohnheitsverbrecher genauer unter III. 2. a).

69 Zitiert nach *Werle* (Anm. 64), S. 248f.

c) Zwischenfazit: Systematik und Vorüberlegungen zu einem Modell

Der Täter und Kategorisierungen desselben finden sich überall im materiellen Teil des Strafrechts. Daher ist es nötig, zu versuchen, eine Systematik auszumachen, anhand welcher Kriterien die unterschiedlichen Kategorien gebildet werden, woran angeknüpft wird und wann hierdurch tatsächlich ein Tätertypus charakterisiert wird.

Eine Analyse der Normen ergibt, dass sich Zuschreibungen auf unterschiedlichen Ebenen finden, die sich zu einem kleinen Modell vereinen lassen⁷⁰. Die hier gewählten Begriffe entstammen bewusst nicht der Gesetzesterminologie, sondern bauen auf kriminologischen, psychologischen und soziologischen Charakterisierungsmerkmalen auf.

aa) Basis-Ebene

Die erste Ebene, die Basis-Ebene, betrifft „Gefühle“⁷¹, „Eigenschaften“⁷² und die „Umwelt“ des Täters. Als Beispiele aus dem StGB wären zu nennen: die Mordlust als „Gefühl“, die Habgier als „Eigenschaft“, die „Umwelt“ und das Setting des Täters kommen beispielsweise in seiner Staatsangehörigkeit (Täter als Deutscher) zum Ausdruck. Die Elemente „Gefühle“ und „Eigenschaften“ weisen Interdependenzen auf, so wird z. B. der jähzornige Mensch oft Wut verspüren.

bb) Zweite Ebene

Auf der zweiten Ebene liegen dann die „innere Zustände“ des Täters, die Wissen, Wollen und Motivation betreffen. Diese inneren Zustände resultieren häufig aus Merkmalen, die der Täter auf der ersten Ebene aufweist, so folgen Motivations-

⁷⁰ Die Fortschreibung des Modells erfolgt unter V. 1. d) und VII.

⁷¹ Laut *Dorsch*, in: *Häcker/Stapf* (Hrsg.), *Psychologisches Wörterbuch*, 15. Aufl. 2009, S. 364, lässt sich der Begriff „Gefühle“ überhaupt nicht „definieren“, sondern nur „umschreiben“, da sich Gefühle auf nichts anderes zurückführen lassen; a. a. O. werden Gefühle daher wie folgt „umschrieben“: „Erlebnisse, in denen sich „persönliche Stellungnahmen des Individuums zu den Inhalten des Erlebens (Wahrnehmungen, Vorstellungen, Gedanken)“ manifestieren, „wobei meist eine Lust- oder Unlustbetonung deutlich gegeben ist“. Ergänzend kann angemerkt werden, dass sie teilweise von Diskontinuität geprägt sind (vgl. Wut), es gibt aber auch langdauernde Zustände (z. B. Liebe und Hass). Dennoch haftet ihnen die Wandelbarkeit an.

⁷² Mit Eigenschaften sind solche Charakteristika gemeint, die eher überdauernden Charakter haben, wenngleich keine absolute Unveränderlichkeit verlangt wird, vgl. *Dorsch*, in: *Häcker/Stapf* (Hrsg.), *Psychologisches Wörterbuch*, 15. Aufl. 2009, S. 243f. Als Beispiele könnte eine Suchtneigung oder Empathiefähigkeit genannt werden.

lagen oft aus dem emotionalen Zustand einer Person. Um nochmals an den jähzornigen, wütenden Menschen anzuknüpfen: Dieser wird bei einem Streit leicht so gereizt sein, dass der Wille in ihm entsteht, statt eines friedlichen Gesprächs den Kontrahenten zu schlagen. Auf normativer Ebene wäre man hier beim Vorsatz und speziellen Absichten.

cc) Dritte Ebene

Auf der dritten Ebene sind dann die an den Tag gelegten Verhaltensweisen anzutreffen. Im gewählten Beispiel ist dies der Schlag, den der jähzornige, von Wut getriebene Mensch schließlich ausführt. Genau hier findet sich meist die Schnittstelle zur Tat. Nun hat der Mensch aus dem Beispiel eine Straftat begangen. Aber auch alle anderen (normkonformen) Verhaltensweisen sind auf dieser dritten Ebene angesiedelt. Die Fakten auf dieser Ebene finden einen Niederschlag in der Außenwelt und sind leicht „zu ermitteln“ – man kann sie fassbarer *wahrnehmen* als die Gefühle, die Eigenschaften, den inneren Zustand des Täters.

dd) Schlussfolgerungen

Entscheidend ist nun, sich Folgendes bewusst zu machen: Da auf der Basis-Ebene die Gefühle und teilweise die Eigenschaften sowie auf der zweiten Ebene die inneren Zustände des Täters nicht bzw. nur vage wahrnehmbar sind (und in der Praxis, in der Gerichtsverhandlung wird der Täter seine („schlechten“) Gefühle, Eigenschaften und Absichten kaum offenbaren), knüpfen wir als außenstehende Beobachter natürlich an den Niederschlag derselben in der Außenwelt an und ziehen daraus unsere Schlüsse, Rückschlüsse auf den Täter. Der jähzornige Mensch wird wütend – das lesen wir an seiner Gesichtsfarbe ab („weiß vor Wut“, „rot vor Wut“). Wenn er immer wieder ungehalten wird, leicht reizbar ist, schreit oder gar zuschlägt, dann *bemerk*en wir, anhand des Rotwerdens, des Schreiens, des Schlagens, dass es sich hier um einen jähzornigen Menschen handelt. Aber – und das ist natürlich problematisch: Ab wann darf man davon sprechen, dass dieser Mensch „jähzornig“ ist? Ab wann darf man ihn als „jähzornigen Typen“ bezeichnen? Ab dem zweiten Schlag (in kurzer Zeit), ab dem dritten? Kurz gesagt: Der Rückschluss von äußeren Verhaltensweisen (Ebene 3) auf das Innere des Menschen (Ebene 2) oder gar auf dessen Eigenschaften (Ebene 1) ist äußerst fehleranfällig.

Nichtsdestotrotz geschieht genau das andauernd – als Beispiel kann der Messerstecher gewählt werden: Sticht A dem B mit dem Messer ins Bein, geht man regelmäßig davon aus, dass er den B nur verletzen, nicht aber töten wollte. Sticht er mit dem Messer in die Herzgegend, dann folgert der Richter – sachverständig

vom Rechtsmediziner beraten – wohl, dass A den B töten wollte – ganz egal, was A in der Hauptverhandlung beteuern wird. Sticht er in die Bauchgegend, dann wird es schon schwieriger. Wollte er töten? Wollte er nur verletzen?

Wichtig ist also, sich bewusst zu machen: Wir treffen andauernd Kategorisierungen bezüglich innerer Zustände und Charakteristika eines Menschen anhand äußerer Ereignisse, und dies müssen wir letztlich, mangels Alternativen, auch tun. Aber gleichzeitig ist zwingend erforderlich, sich der Fehleranfälligkeit bewusst zu sein, da ansonsten schlimme Konsequenzen drohen; hierauf wird später noch zurückzukommen sein, wenn das eben erläuterte Grundmodell fortgeschrieben wird⁷³.

2. Tätertypen im Sanktionenrecht

Es ist nun ein genauerer Blick auf das Sanktionenrecht zu werfen, denjenigen Teil des Strafrechts, in dem teilweise – bereits von der Grundkonzeption her – mit Tätertypen gearbeitet wird.

Vorausgeschickt sei aber an dieser Stelle, dass zwar durchaus eine bedeutende Zahl an Tätermerkmalen Berücksichtigung im Bereich des Sanktionenrechts findet, nicht jedoch darf man deshalb gleich per se von einem „Täterstrafrecht“ oder gar Tätertypen sprechen. Auch gibt es hier bereits viele Schnittstellen zu kriminologischen Erwägungen⁷⁴.

a) Strafzumessung

Im Bereich der Strafzumessung war im früheren § 20a StGB ein besonders geschärfter Strafrahmen für den „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ vorgesehen; dies war ein „kriminologischer Tätertyp“ im Dritten Reich⁷⁵. Hier wurde eine „Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit“ vorgenommen. Klar wird, dass diese Art der Strafzumessung zu einer Kollision mit dem Prinzip der Tatschuld führte, da eben eine „spezielle Lebensführungsschuld“ des Täters Berücksichtigung fand, und dies aufgrund einer Einstufung dessen als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“. § 20a StGB wurde im Rahmen der Strafrechtsreform gerade deshalb

⁷³ Unter V. 1. d) und VII.

⁷⁴ Zu diesen eingehend unter IV.

⁷⁵ Hierzu *Werle* (Anm. 64), S. 90 ff.

abgeschafft. Auch die Rückfallschärfung des § 48 a StGB wurde aus diesem Grund gestrichen, wenngleich erst im Jahr 1986⁷⁶.

Die sog. Lebensführungsschuld ist auch unter dem umgekehrten Vorzeichen ein problematisches Kriterium, nämlich als „Lebensleistung“⁷⁷, dann in die andere Richtung – genannt sei der Fall Uli Hoeneß, den ein Teil der Bevölkerung allzu gerne als „Nicht-Täter“ eingestuft hätte, weil ihm eine ansonsten sehr positive „Lebensbilanz“ zugeschrieben wurde.

In § 46 StGB gibt es gleichfalls zahlreiche Anknüpfungspunkte an die Person des Täters; so sollen bei der Strafzumessung gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB u. a.

„die Beweggründe und die Ziele des Täters,
die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,(...),
das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“

Berücksichtigung finden. Die h. M. ordnet diese Strafzumessungsgesichtspunkte nun „als Indizien für das Maß der *aus der Tat* sprechenden kriminellen Intensität und Gesinnung“⁷⁸ ein, betont also weniger die täterbezogenen Elemente. *Roxin* schreibt hierzu: „Der h. M. ist insofern zuzustimmen, als eine Lebensführungsschuld jedenfalls niemals dazu benutzt werden darf, bei der Strafzumessung das Maß der Tatschuld zu überschreiten“⁷⁹.

Das Vorgehen der h. M. – es begrifflich so zu fassen, als ob aus Umständen, die den Täter charakterisieren, wiederum Rückschlüsse auf die „aus der Tat sprechende kriminelle Intensität und Gesinnung“ gezogen würden – ist m. E. kritisch zu sehen. Vielmehr sollte sich der Rechtsanwender klar machen, dass jedenfalls wenn die Strafe auch spezialpräventive Gesichtspunkte, also insbesondere Resozialisierung, bezwecken soll, auch an den Täter und dessen individuelle Eigenschaften angeknüpft werden sollte⁸⁰. Andernfalls droht neben einer Ver-

76 Zu beiden Normen unter dem Gesichtspunkt des Täterstrafrechts *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 18, der darauf hinweist, dass gerade aus der Abschaffung beider Regelungen folge, dass tatstrafrechtliche Auslegungen etwa möglichen täterstrafrechtlichen Auslegungen immer dann vorzuziehen seien, wenn ansonsten eine höhere Strafe begründet werden sollte.

77 Zur „Lebensleistung“ als Strafzumessungsgrund siehe *Wittig*, Festschrift für Beulke, 2015, S. 1241 ff.

78 *Lackner/Kühl*, StGB, 28. Aufl. 2014, § 46 Rdn. 36; dieses Zitat verwendet auch *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 21.

79 *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 21.

80 Ähnlich *Sack* (Anm. 24), S. 431, 436; *Bockelmann* (Anm. 6), S. 29, 33, fasst zusammen: „[Die Tat ist] oftmals gar nicht Ausdruck oder Auswirkung eines Charaktermangels. Denn nicht nur schlechte Menschen begehen strafbare Handlungen, und darum kann umgekehrt durchaus nicht aus jeder schlechten Tat auf eine zuständige Minderwertigkeit des Täters geschlossen werden.“

schleierung in begrifflicher Hinsicht auch eine Beraubung der spezialpräventiven Strafausrichtung um ihres Zentrums – denn im Zentrum der Spezialprävention muss natürlich der Täter als Individuum mit seinen Besonderheiten stehen⁸¹.

b) Die Maßregeln der Besserung und Sicherung

Das Recht der Maßregeln der Sicherung und Besserung ist stark beeinflusst vom kriminalpolitischen Impetus von Liszts⁸², der – vereinfacht gesagt – postulierte: Besserung der Besserungsbedürftigen und -fähigen, Abschreckung der Gelegenheitstäter, Unschädlichmachung der Unverbesserlichen.

Im Zentrum der Maßregeln steht der Täter. Einer der umstrittensten Begriffe ist hier der sog. Hangtäter. Verwendet wird der Begriff des Hanges einmal im Zusammenhang mit der Unterbringung in der Entziehungsanstalt in § 64 StGB, wo es um den Hang geht, „alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen“, eine Tat vorliegen muss, die auf diesen Hang zurückzuführen ist, und „infolge (dieses) Hanges erhebliche rechtswidrige Taten“ auch in der Zukunft zu erwarten sind.

Weitaus problematischer ist der Begriff des Hanges allerdings im Rahmen der Sicherungsverwahrung. So verlangt § 66 Abs. 1 Satz 1 StGB – neben weiteren Voraussetzungen – in seiner Ziff. 4, dass „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Assoziiert wird an dieser Stelle der alte Begriff des „Gewohnheitsverbrechers“⁸³. Nun ist in formaler Hinsicht zwar feststellbar, dass der Gesetzgeber nicht subjektiv formuliert, also nicht geschrieben hat: „Der Hangtäter kommt in die Sicherungsverwahrung“. Allerdings ist hier wiederum eine materielle Betrachtung anzustellen: Wird bei einer Person ein „Hang zu erheblichen Straftaten“ bejaht, dann kennzeichnet das diese Person in grundsätzlicher Weise. Dies wird auch an der Folge deutlich, die daran angeknüpft wird: Die Person wird auf

81 Und auch wenn man hier „offen“ an den Täter anknüpft, wäre es – wenn man der h. M. folgen möchte – möglich zu sagen: Begrenzt wird die Strafe durch die Tatschuld. Die spezialpräventiven Bedürfnisse fänden dann dort ihre Grenze, wo die Tatschuld endet.

82 Hierzu Frisch, ZStW 94 (1982), S. 565 ff., der darstellt, dass sich bei von Liszt nur auf den ersten Blick „fast spöttische(n) Abqualifikationen der Maßregelidee“ finden, und sogar bereits das Marburger Programm für die Maßregeln ergiebig sei. Vgl. auch Roxin, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 23.

83 Vgl. Frommel, KrimJ 2010, 276, 278 f.

unbestimmte Zeit in der Sicherungsverwahrung untergebracht, so lange, bis die Prognose gewagt wird, dass sie nicht mehr im verlangten Maß gefährlich ist.

Der Begriff des Hanges wurde in der Vergangenheit immer stark kritisiert⁸⁴, er stigmatisiere und sei dabei nicht geeignet, eine Begrenzungsfunktion zu übernehmen⁸⁵. Nun wurde beispielsweise bei der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht auf den Begriff des Hanges verzichtet – mit Blick auf die Realität: Wer kann bei einem jungen Menschen schon ernsthaft von einem „Hang“ sprechen? Hierfür reicht der aufgrund der kurzen Lebensdauer zur Verfügung stehende Beurteilungszeitraum eben nicht aus.

Nun ist es aber dennoch so, dass dem Erfordernis eines „Hanges“ immerhin irgendeine Begrenzungsfunktion zukommt⁸⁶. Dieser Filter entfele, wenn der Begriff einfach aus dem Gesetz gestrichen würde. Der Filter ist also vielleicht ein unzureichender, ein schlechter Filter; doch auch einen schlechte Filter sollte man erst wegnehmen, wenn man einen besseren als Ersatz gefunden hat, da ansonsten ein Ausdehnung bei der wohl schärfsten Sanktion unseres Strafrechts drohte.

Eine zusätzliche Filterfunktion wurde in jüngerer Zeit insoweit eingebaut, als im Bereich der Sicherungsverwahrung teilweise die Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten gefordert wird.⁸⁷ Diese Eingrenzung erfolgte aus verfassungsrechtlichen Gründen im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Angeknüpft wird hier – bei materieller Betrachtung – an den Sexual- oder Gewaltstraftäter. Auch hier werden Rückschlüsse auf den Täter gezogen, scheinbar (prospektiv) aus der Gefahr dieser Gewalt- oder Sexualstraftaten, realiter aber auch wegen der Taten, die er in der Vergangenheit begangen hat. Denn Prognosen müssen regelmäßig an Umstände aus der Vergangenheit anknüpfen⁸⁸. Diese zusätzliche „Filterfunktion“ des „Sexual- oder Gewalthangtäters“, wie man formulieren könnte, ist wegen des immens hohen Stigmatisierungspotentials äußerst problematisch. Bereits ein „Rückfalltäter“ zu sein, bedeutet nämlich in der Praxis, dass man diesem Menschen weniger zutraut, sich in der Zukunft

84 Siehe nur *Kinzig*, NStZ 1998, 14 m. w. N.; *Böllinger/Dessecker* in: *Nomos Kommentar StGB*, 4. Aufl. 2013, § 66 Rdn. 90 ff. und Rdn. 81 („Die rechtstatsächliche Untersuchung der Anwendung des Hang-Begriffs durch die Justiz ergibt eine niederschmetternde Willkür.“); *Frommel*, KrimJ 2010, 276; zusammenfassend *Rissing-van Saan/Peglau*, in: *Leipziger Kommentar*, Band 3, 12. Aufl. 2008, § 66 Rdn. 134 ff.

85 *Frommel*, KrimJ 2010, 276, 279 ff.; *Böllinger/Dessecker* in: NK (Anm. 84), § 66 Rdn. 81; *Schüler-Springorum*, MschrKrim 72 (1989), S. 147, 153.

86 *Ullenbruch/Drenkhahn/Morgenstern*, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, Band 2, 2. Aufl. 2012, § 66 Rdn. 98; *Rissing-van Saan/Peglau*, in: LK (Anm. 84), § 66 Rdn. 140; aber str., a. A. *Frommel*, KrimJ 2010, 276, 280 und 282 f.

87 BVerfG NJW 2011, 1931, 1933; dazu *Peglau*, NJW 2011, 1924, 1926.

88 Vgl. auch *Lüderssen*, *Genesis und Geltung in der Jurisprudenz*, 1962, S. 150 m. w. N.

normkonform zu verhalten. *Kinzig*⁸⁹ – wie auch *Alex*⁹⁰ und *Müller*⁹¹, die gleichfalls Untersuchungen zu den Rückfallquoten dieser Klientel angestellt haben – kommen aber zu dem Ergebnis, dass die Rückfallgefahr in diesem Bereich drastisch überschätzt wird⁹². Noch dramatischer ist es bei der Bezeichnung als Gewalt- und Sexualstraftäter; seit den fürchterlichen Sexualmorden an Kim und Natalie oder auch den medial aufbereiteten Fällen schwerer Gewalttaten Jugendlicher, man denke an die Münchner U-Bahn-Schläger, gibt es wohl kaum ein schlimmeres „Stigma“, das ein Mensch hier tragen kann. Zweifelsohne haben diese Menschen schreckliche Taten *in der Vergangenheit* verübt. Der Begriff des Hangtäters soll aber Aussagen *für die Zukunft* treffen, und diese sind im Bereich der schweren Delinquenz äußerst schwierig, da schwere Delikte regelmäßig seltene Ereignisse sind, und seltene Ereignisse sind schwerer vorauszusagen als häufige – das folgt zwangsläufig aus statistischen Gesetzmäßigkeiten⁹³.

Ein neuer Tätertypus findet sich in diesem Zusammenhang: der Täter mit der psychischen Störung. Das Merkmal „psychische Störung“ wurde aufgrund der Rechtsprechung des EGMR im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung als ein „Kunstgriff“ eingeführt; ohne hier auf die Details dieser – unter verfassungs- und menschenrechtlichen Aspekten äußerst bedenklichen – Regelung einzugehen⁹⁴, muss konstatiert werden, dass es sich auch hier letztlich um einen „Tätertypen“ handelt. Zugeschrieben wird dem Täter eine sog. psychische Störung, die nach dem Willen des Gesetzgebers keinen Krankheitswert haben muss und daher unterhalb der Schwelle des Eingangsmerkmals nach § 20 StGB liegt. Angeführt werden vom Gesetzgeber⁹⁵ insbesondere Persönlichkeitsstörungen, vor allem die sog. dissoziale Persönlichkeitsstörung, auf die später noch näher eingegangen wird⁹⁶. Diese Zuschreibung betrifft einen ganz wesentlichen Kern der Persönlichkeit des Täters, ist völlig täterorientiert. Die materielle Betrachtung

89 *Kinzig*, Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter – Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung, 2008.

90 *Alex*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2. Aufl. 2013. Folgeuntersuchungen *ders.*, NK 2013, 350 ff.; *ders.*, NK 2015, 48 ff.

91 *Müller et. al.*, MschrKrim 94 (2011), S. 253.

92 *Kinzig* (Anm. 89), S. 213 ff., S. 307; *Alex* (Anm. 90), S. 166.

93 Vgl. dazu *Schöch* (Anm. 41), S. 100; *Volckart*, Recht&Psychiatrie 2002, 105, 107 f.; *König*, Recht&Psychiatrie 2010, 67, 69 ff.

94 Ausführlich dazu bspw. *Höffler*, StV 2014, 168 ff.; *dies./Stadtland*, StV 2012, 239; *Kinzig*, NJW 2011, 177, 181.

95 So in der Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drucks. 17/3403 S. 53 f., insbesondere S. 54; hierzu *Höffler/Stadtland*, StV 2012, 239.

96 Unter IV. 2. a. E.

tung zeigt an dieser Stelle also, dass der „psychisch gestörte“ Täter (= Typ) zum Ausgangspunkt gemacht wird.

Im Bereich der Maßregeln finden sich weitere Tätertypen bzw. jedenfalls stark täterstrafrechtliche Einflüsse, doch die Analyse des Hangtäters und seiner „Variationen“ soll an dieser Stelle genügen.

c) Zwischenfazit: Der Täter als Anknüpfungspunkt

Das Sanktionenrecht weist eine Vielzahl von täterstrafrechtlichen Elementen und auch „echte Tätertypen“ auf, wenngleich diese nicht den Tätertypen der NS-Zeit oder *Lombrosos* gleichgestellt werden dürfen. Diese „dunkle Vergangenheit“ sollte auch nicht dazu führen, dass der Täter gerade im Bereich des Sanktionenrechts aus dem Blick verloren wird, denn er ist das Subjekt, gegen das sich die Strafe richtet, und deshalb sollte er hier auch – anders als im besonderen Teil des StGB – ins Zentrum der Überlegungen gestellt werden, wenn ein spezialpräventiv orientiertes Strafrecht umgesetzt werden soll.

VI. Tätertypen in der Kriminologie

1. Kriminologische Konzepte

a) Allgemein

Lombroso und *Franz von Liszt* haben eingangs Erwähnung gefunden. Im Folgenden soll nun kein vollständiger Abriss der unterschiedlichen Typenbildung in der Kriminologie von damals bis heute erfolgen, vielmehr sollen einige aktuelle ausgewählte Ansätze, Modelle und Erkenntnisse in den Blick genommen werden, die für den Umgang mit Zuschreibungen im Bereich der Persönlichkeit sensibilisieren und bei den oben aufgeworfenen Fragen u. U. weiterhelfen können.

Gegenstand kriminologischer Forschung sind häufig exponierte Tätertypen – der Amokläufer, der Täter eines sog. school shootings⁹⁷, der Sexualstraftäter, der Wirtschaftsdelinquent, der Stalker, im Völkerstrafrecht der Führungstäter im Gegensatz zum Gefolgschaftstäter. Die Aufzählung könnte man noch fortsetzen und

⁹⁷ Siehe dazu bspw. *Bannenbergh*, in: *Greuel* et al. (Hrsg.): *Macht – Zwang – Gewalt (?) (Sexuelle) Gewalt- und Tötungskriminalität im forensischen Kontext*, 2015, S. 155 ff.; *Huck*, *Amok, School Shooting und zielgerichtete Gewalt*, 2012.

auch Einzelbefunde – so beispielsweise *Schneiders* Idealtypen im Bereich der Wirtschaftskriminalität⁹⁸ oder *Smeulers* Kategorien im Völkerstrafrecht⁹⁹ – darstellen. Diese ganz speziellen „Tätertypen“ werden durch die Art ihrer Taten gekennzeichnet.

Interessanter mit Blick auf die oben aufgeworfenen Fragen sind jedoch Befunde genereller Natur, die besonders relevant sind, wenn es um die Frage geht, ob und wann mit Kategorisierungen oder gar mit Tätertypen gearbeitet wird, werden sollte und auch werden darf.

b) Entwicklungskriminologie

Fruchtbar gemacht werden können in diesem Zusammenhang die Erkenntnisse der sog. Entwicklungskriminologie, die insbesondere den Lebenslauf der Täter in den Blick nimmt. Hierfür wurden in unterschiedlichen Studien Daten zu Probanden über einen meist langen Zeitraum (Lebenslängsschnitt) immer wieder erhoben (Längsschnittstudien). Einerseits ist zu fragen, ob sich hier „Tätertypen“ herauskristallisieren, andererseits und unabhängig davon, ob Erkenntnisse dieser Forschungsrichtung richtungsweisend für den Umgang mit den im Zentrum der Untersuchung stehenden Tätern sind.

aa) Theoretischer Hintergrund

Bevor die Daten und Ergebnisse der Studien mit Blick auf die aufgeworfenen Fragen untersucht werden, ist der kriminalitätstheoretische Hintergrund kurz zu klären: Zum einen gibt es Vertreter des sog. „Stabilitätspostulats“, die der Ansicht sind, dass die Neigung zu kriminellem Verhalten etwas ist, was dem Menschen dauerhaft anhaftet; so verstanden wird teilweise die „General Theory of Crime“ von *Gottfredson* und *Hirschi*¹⁰⁰, die geringe Selbstkontrolle als einen Risikofaktor für Delinquenz ansehen. Würde man die geringe Selbstkontrolle als konstante Eigenschaft des Einzelnen einstufen, dann wäre es schwer, überhaupt auf den

⁹⁸ *Schneider*, Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen, 2009; *Schneider/John*, in: *Bannenberg/Jehle* (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, 2010, S. 159; zu typischen Täterprofilen im Bereich der Wirtschaftskriminalität siehe auch *Cleff et al.*, Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität, Beiträge der Hochschule Pforzheim Nr. 128, 2008, S. 23.

⁹⁹ *Smeulers*, in: *Smeulers/Haveman* (Hrsg.), *Supranational Criminology: Towards a Criminology of International Crimes*, 2008, S. 233, 243 ff.

¹⁰⁰ *Gottfredson/Hirschi*, *A general theory of crime*, 1990.

Einzelnen einzuwirken und das Risiko bliebe stets erhöht – also stabil. Für Entwicklungen im Lebenslängsschnitt wäre demnach wenig Raum.

Demgegenüber stehen Ansätze, die die Neigung zu kriminellem Verhalten in Abhängigkeit von der Entwicklung¹⁰¹, beispielsweise des Alters, sehen, so die Alterstheorie von *Greenberg*¹⁰², der davon ausgeht, dass der anomische Druck, also das Auseinanderklaffen von zur Verfügung stehenden Mitteln und Zielen, altersabhängig und beispielsweise im Jugendalter besonders hoch sei, weshalb es dann – vereinfacht gesagt – auch zu besonders vielen Straftaten kommen soll.

Zu nennen ist auch die sog. Wechselwirkungstheorie von *Thornberry*¹⁰³ und die Theorie der unterschiedlichen Sozialisation und Sozialkontrolle von *Kaiser*¹⁰⁴. Beide gehen von *Hirschi*s Bindungstheorie¹⁰⁵ aus, der postulierte, dass die Bindung des Einzelnen entscheidend für normkonformes Verhalten sei. Hier arbeitete *Hirschi* vier Elemente heraus: (1) „attachment to others“, (2) „commitment to achievement“, (3) „involvement in conventional activities“ und (4) „belief in the moral validity of rules“.

Thornberry knüpft daran an und führt aus, dass sich altersabhängig die Bindung des Einzelnen, seine Integration in die Gesellschaft, verändert. So sieht er Frühdelinquenz u. a. durch zu geringe Bindung, durch mangelndes Commitment in Sachen Schule und eine fehlende Wert-Akzeptanz verursacht. Delinquente Peers und deren (subkulturelle) Werte wirken verstärkend. *Thornberry* stellt aber stets die Wechselwirkung dieser Faktoren heraus. Mit zunehmendem Erwachsen-, also Älterwerden, kämen dann Einflüsse hinzu, die die Kriminalität hemmen; zu nennen sind hier z. B. Arbeit, Ausbildung und auch familiäre Verpflichtungen, die den Menschen *einbinden*. Diese Faktoren könnten einen Ausstieg aus der „kriminellen Karriere“ fördern¹⁰⁶.

Ganz ähnlich geht *Kaiser* vor, der ebenfalls die Einflüsse auf die Bindungen des Einzelnen in den Blick nimmt, dies aber nicht so stark „altersabhängig“ erklärt, sondern einen stärker inhaltlich fokussierten Ansatz hat: Er zieht die Sozialisation und Sozialisationsprozesse heran, um zu erfassen, wie Bindungen entstehen, wann sie abbrechen und wodurch sie verfestigt werden¹⁰⁷. Da Soziali-

101 Vgl. bspw. auch die Darstellung bei *Bock*, Kriminologie, 4. Aufl., 2013, S. 87 ff.

102 *Greenberg*, Delinquency and the age structure of society, in: *Messinger/Bittner*, Criminology Review Yearbook, Vol. 1, 1979, S. 586.

103 *Thornberry*, Criminology 25 (4), 1987, S. 863.

104 *Kaiser*, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, § 27 Rdn. 1.

105 *Hirschi*, Causes of Delinquency, 1969, S. 16 ff.

106 *Thornberry*, Criminology 25 (4,) 1987, S. 863, 882 ff.

107 *Kaiser* (Anm. 104), § 27 Rdn. 23.

sation und Sozialisationsprozesse aber typischerweise „altersabhängig“ sind, ergeben sich hier deutliche Parallelen, wenngleich lerntheoretische Einflüsse bei *Kaiser* differenziert eingearbeitet sind.

Zu nennen ist weiterhin die Theorie der altersabhängigen informellen Sozialkontrolle von *Sampson* und *Laub*¹⁰⁸, die gleichfalls eine sozialisationstheoretische Vorstellung heranziehen, nämlich, dass das Individuum in einer Wechselwirkung mit seinem Umfeld steht und die geschwächte Bindungen als Auslöser für kriminelles Verhalten einordnen. *Sampson* und *Laub* betonen, dass die Entwicklung im Lauf des Lebens nicht kontinuierlich sei. Vielmehr könnten die Pfade (trajectories) und Übergänge (transitions), die den Lebenslauf und dessen Abschnitte darstellen, zu sog. „turning points“, also Wendepunkten, führen. An diesen Wendepunkten sind Verhaltensänderungen möglich; typischerweise genannte Beispiele sind eine Eheschließung oder eine Festanstellung.

bb) Empirische Untersuchungen und Methoden

Sampson und *Laub* haben ihren Ansatz empirisch untersucht; sie haben die vom Ehepaar *Glueck* erhobenen Daten erneut ausgewertet. Sie konnten Probanden der damaligen Stichprobe ermitteln, die mittlerweile teilweise um die 70 Jahre alt waren. Sie kategorisierten drei „Typen“: „*persisters*“ (kontinuierliches kriminelles Verhalten, also eine kriminelle Karriere auch als Erwachsene), „*desisters*“ (Abbrecher) und Probanden mit einer *zigzag-criminal-career*, gekennzeichnet durch Diskontinuitäten. Zudem wurde ihre These zu den sog. turning points bestätigt.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangten *Stelly* und *Thomas*¹⁰⁹, die die Entwicklung der Probanden der Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung rekonstruierten und dabei ebenfalls sehr stark variierende, von unterschiedlichen Brüchen gekennzeichnete Verläufe in der Lebensentwicklung darstellen konnten.

Farrington u. a. untersuchten anhand der Daten der prospektiv angelegten Cambridge Study von *West* u. a. auch Lebensverläufe¹¹⁰. Es zeigte sich, dass das dritte Lebensjahrzehnt das der kriminellen Karrieren ist¹¹¹. Bei den inzwischen älteren Probanden wurde deutlich, dass bei allen, einschließlich „*persisters*“,

¹⁰⁸ *Sampson/Laub*, *Crime in the making*, 1993.

¹⁰⁹ *Stelly/Thomas*, *Einmal Verbrecher – Immer Verbrecher?*, 1. Aufl. 2001.

¹¹⁰ *Farrington et. al.*, *Criminal careers and life success: new findings from the Cambridge Study in Delinquent Development*, 2006 (Findings 281, Home office des UK Gov., abrufbar unter http://www.crim.cam.ac.uk/people/academic_research/david_farrington/hofind281.pdf, Stand: 11.01.2016).

¹¹¹ *Farrington et. al.* (Anm. 110), S. 1.

soziale Auffälligkeiten weniger geworden waren und zugleich eine stärkere soziale Einbindung vorzufinden war¹¹².

Moffitt analysierte die Daten der „Dunedin Study“ (über 1000 Probanden der Jahrgänge 1972/73, Befragungswellen in Zwei-Jahres-Abständen¹¹³). Sie ging einerseits dem „chronischen Straftäter“, andererseits dem „episodenhaften Jugendstraftäter“ nach¹¹⁴. Deutlich wurde, dass der Anteil der chronischen Straftäter gering war. Kriminelles Verhalten soll bei diesen bereits im Kindesalter beginnen. Als Psychologin nimmt sie einerseits neuropsychologische Ursachen aus dieser Zeit (für Probleme im sozialen, emotionalen und moralischen Bereich) an, nicht aber eine Determination. Vielmehr betont auch sie die Wechselwirkung mit dem sozialen Umfeld¹¹⁵. Der nur „episodenhafte Jugendstraftäter“ fand sich wesentlich häufiger.

Die Berliner CRIME-Studie, begonnen von *Rasch* 1976¹¹⁶, (397 Probanden, Haftentlassene) erarbeitete fünf Verlaufstypen: Gelegenheitstäter, Späteinsteiger (auch sog. late starter), Jungaktive, altersbegrenzte Intensivtäter und persistente Intensivtäter. Letztere machten nur 13 % aus, während 46 % Gelegenheitstäter waren¹¹⁷.

Festzuhalten ist zusammenfassend, dass eine zuverlässige Identifikation beispielsweise künftiger Intensivtäter nicht möglich ist¹¹⁸, auch *Moffitts* Daten ermöglichten dies nicht¹¹⁹.

Die Erkenntnisse zeigen weiter, dass es teilweise „typische Lebensverläufe“ gibt, aber immer auch ein Abbruch und Wechsel möglich ist; man sollte daher in diesem Zusammenhang also besser von *Lebenslaufstypen* als von Tätertypen sprechen. Dies wäre nicht nur eine „Umbenennung“, sondern würde nicht den ganzen Täter *als Menschen* durch die Typenzuschreibung in Beschlag nehmen.

112 *Farrington et. al.* (Anm. 110), S. 4; *Farrington et. al.*, *Criminal Careers up to age 50 and life success up to age 48: new findings from the Cambridge Study in Development*, 2. Aufl., London 2006, S. 50.

113 <http://dunedinstudy.otago.ac.nz> (Stand: 11.01.2016)

114 *Moffitt*, *Psychological Review* Vol. 100, 1993, 674, 679 ff.; *Moffitt*, *Sex differences in antisocial behavior: Conduct disorder, delinquency, and violence in the Dunedin longitudinal study*, 3. Aufl. 2006, S. 207 f.; grundsätzlich kritisch zu einer derartig dichotomen Einteilung *Bliesener*, in: *Bliesener/Beelmann/Stemmler* (Hrsg.), *Antisocial behavior and crime: Contributions of developmental and evaluation research to prevention and intervention*, 2012, S. 53, 64; kritisch auch *Grundies*, *Gibt es typische kriminelle Karrieren?*, in: *Dölling/Jehle* (Hrsg.), *Täter – Taten – Opfer, Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle*, 2013, S. 36, 51.

115 *Moffitt* (Anm. 114), S. 227 ff., 240 ff.; *Moffitt*, *Psychological Review* Vol. 100, 1993, 674, 685.

116 *Dann Dahle*, *Psychologische Kriminalprognosen*, 2005, S. 83 ff.

117 Vgl. <http://userpage.fu-berlin.de/~forensik/forschung/crime1.html> (Stand: 11.01.2016).

118 Vgl. *Haapanen*, *Selective Incapacitation and the serious offender*, New York 1990, S. 144 ff.

119 Siehe auch *Bliesener* (Anm. 114), S. 53, 60 m. w. N.

Bei dem Versuch, Entwicklungen und Charakteristika einzufassen, ist die Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (kurz MIVEA) heranzuziehen: Schon im Namen des Ansatzes ist der Begriff des „Typen“ in der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse enthalten. Diese von *Göppinger* entwickelte und von *Bock* weiterentwickelte Methode erfolgte mit den Daten der Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung¹²⁰. In Göppingers Stichprobe waren 200 männliche Häftlinge, die mit einer gleichgroßen Kontrollgruppe Nichtinhaftierter verglichen wurden.

Die MIVEA soll eine Anamnese, eine Diagnose und eine Prognose ermöglichen. Erfasst und untersucht werden folgende Bereiche: Erziehung in Kindheit und Jugend, Aufenthalts- und Leistungsbereiche, Freizeit und selbstgewählter Kontaktbereich sowie Kriminalität und Delinquenz. Analysiert wurde in drei Dimensionen, der sog. „kriminologischen Trias“¹²¹.

Als erstes wird das Verhalten des Probanden im Lebenslängsschnitt (also von der Kindheit bis zur Gegenwart) beleuchtet und dann einerseits mit dem idealtypischen Verlauf bei einem wiederholt Straffälligen (dem kriminalitätstypischen Verhalten, sog. K-Verhalten) und andererseits mit dem einer Person aus der Durchschnittspopulation (D-Verhalten bzw. R-Verhalten¹²²) verglichen. Die „idealtypischen Verhaltensweisen“ sind wie Grenzwerte, das Verhalten des zu begutachtenden Probanden (= Einzelfall) wird zwischen diesen „verortet“. Daran anschließend erfolgt die „Lebensquerschnittsbetrachtung“. Hierfür wird der Zeitraum unmittelbar vor der Tat, ggf. auch ein bis zwei weitere Zeiträume, auf kriminorelevante Faktoren hin analysiert und in Bezug zur Entwicklung im Lebenslängsschnitt gesetzt¹²³. Hierdurch sollen Entwicklungen sichtbar gemacht werden. Als drittes werden die Relevanzbezüge und Wertvorstellungen des Probanden in den Blick genommen. Die Relevanzbezüge umfassen insbesondere die den Alltag und den Lebensstil bestimmenden Charakteristika.

Mit diesem Instrumentarium soll der „Täter in seinen sozialen Bezügen“ erfasst werden¹²⁴. Verwendet werden diese Erkenntnisse nunmehr nicht nur für die „Diagnose“, sondern auch für Prognosen und Interventionsvorschläge¹²⁵.

120 *Göppinger*, *Angewandte Kriminologie*, 1985; *Bock* (Anm. 101); *Göppinger/Bock* (Anm. 24). Eine ausführliche Bibliographie ist abrufbar unter <http://www.jura.uni-mainz.de/bock/289.php> (Stand: 11.01.2016).

121 Vgl. für einen Überblick die zusammenfassende Schilderung bei *Schöch* (Anm. 41), S. 95.

122 Das D = „Durchschnitts“-Verhalten wurde mittlerweile umbenannt in R-Verhalten (R = Resilienz), vgl. *Bock* (Anm. 101), S. 110.

123 *Göppinger* (Anm. 120), S. 96 ff.

124 *Göppinger* (Anm. 120), S. 75–116.

125 Insbesondere *Bock* (Anm. 101), Rdn. 549 ff.

Festgehalten werden kann, dass die MIVEA nicht den zu begutachtenden Probanden „typisiert“, ganz im Gegenteil: Die Individualität und die individuelle Veränderbarkeit finden hinreichend Raum, da die Individuen lediglich mit den Idealtypen *verglichen* werden. Angelehnt ist dies an *Max Webers* Idealtypen, mit Hilfe derer er – vereinfacht gesprochen – empirische Erkenntnisse ordnen wollte. Der Idealtyp ist für *Weber* nicht eine abbildende Beschreibung sozialen Geschehens, vielmehr ist der „quasi überzeichnete“ Idealtypus eine „Messlatte“, an der das reale Geschehen gemessen werden soll. Der Idealtypus selbst ist bloß „Mittel“, „Gedankenbild“ bzw. rein „idealer Grenzbegriff“, um die Wirklichkeit analytisch trennscharf erfassen zu können¹²⁶.

Diesen Vorgang sollte man sich bewusst machen, denn ein ähnliches Vorgehen legen die allermeisten Menschen „unterbewusst“ auch an den Tag, im persönlichen Alltag ebenso wie im Beruf. Man vergleicht aktuelle Ereignisse und Personen, die man neu kennenlernt, mit ähnlichen Ereignissen oder Personen aus der Vergangenheit – nur dass wir es hierbei nicht immer mit erforschten „Idealtypen“, sondern mit höchstpersönlichen Einzelfallerfahrungen zu tun haben. Meist erinnert man sich zudem insbesondere an die Extremfälle, ohne dass man hinreichend den „langweiligen“ Durchschnittsfall einbezieht. Das geschieht alles auch stark unterbewusst und letztlich, um Erfahrungen zu kategorisieren und mit der Fülle von Eindrücken umgehen zu können¹²⁷. Der Jurist „subsumiert“ den Einzelfall unter den vom Gesetzgeber vorgegebenen Begriff – der auch eine Art „Idealtyp“ darstellen soll¹²⁸.

Man könnte sich stärker an dem Gedanken der MIVEA orientieren, die als „Extrempositionen“ eben Idealtypen zur Verfügung stellt, die auf einer empirischen Grundlage fußen¹²⁹. Dadurch wird nämlich bei der angezeigten Reflexion deutlich, dass zwischen diesen „Extrempositionen“ eine weite Spannweite verbleibt, also Raum für die individuellen Eigenheiten der einzelnen Personen, so dass vorschnelle Zuschreibungen auf Grenzwerte eher unterbleiben.

126 *Weber*, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Aufl. 1988, S. 190 ff.

127 Zur Transformation von Erfahrungen in einen juristischen Verwertungszusammenhang siehe auch *Becker-Toussaint* et al., Aspekte der psychoanalytischen Begutachtung im Strafverfahren, 1. Aufl. 1981, S. 50.

128 Vgl. *Lüderssen* (Anm. 88), S. 285 f.

129 Hierzu *Göppinger/Brettel* (Anm. 24), § 14 Rdn. 53; zur Rolle von Extremfällen und der damit einhergehenden „Mittelfeldproblematik“ im Bereich von Kriminalprognosen generell siehe *Dahle* (Anm. 116), S. 18 f.

2. Spezielle Konzepte in den Bezugswissenschaften

Zu erwähnen ist mit Blick auf die „Tätertypen“, dass es auch in den Bezugswissenschaften an bestimmten Typen orientierte Konzepte gibt.

Als Beispiel seien aus der forensischen Psychiatrie Prognose¹³⁰ und auch Diagnose-Instrumente genannt, so die Psychopathy Checklist (revised, kurz PCL-R), entwickelt von *Hare*, die – vereinfacht gesagt – insbesondere Menschen mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung in den Blick nimmt¹³¹. Anhand einer Checkliste werden Merkmale erhoben und dann die Punkte addiert. Dies dient der Erfassung von sog. psychopaths, wobei der Begriff im Amerikanischen anders gebraucht wird als bei uns¹³².

Speziell für Gewaltstraftäter wurde das HCR-20-Schema¹³³ entwickelt, für sexuelle Gewaltstraftäter der SVR-20 (Sexual Violence Risk)¹³⁴. Beide nehmen wiederum Bezug auf den PCL-Wert, was dessen Bedeutung unterstreicht, und arbeiten ihrerseits selbst mit der Erfassung von Punkten zu einzelnen items.

Diese (und andere) Instrumente kommen bei erforderlichen Prognosegutachten auch in Deutschland häufig zum Einsatz – beispielsweise wenn es darum geht, über die Entlassung eines Sicherungsverwahrten zu entscheiden, also eines „Tätertyps“, der teilweise als „Unverbesserlicher“ gilt.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien an die notwendige Transparenz von Prognosegutachten erfüllen diese klinisch-statistischen Verfahren nicht ohne Weiteres die Anforderungen¹³⁵. Begrüßenswert sind daher die von einer interdisziplinären Expertengruppe erarbeiteten „Mindestanforderungen an Prognosegutachten“¹³⁶. Ohne an dieser Stelle auf die Problematik der unterschiedlichen Prognosemethoden (klinische, intuitive und statistische) und Instrumente (erste bis vierte Generation) einzugehen¹³⁷, ist anzumerken, dass diese errechneten Werte natürlich den „wissenschaftlichen Charakter“ eines Gutachtens betonen. Der Richter, der versucht die Erkenntnisse des Sachverständigen nachzuvollziehen, fühlt sich unterbewusst sicher besser, wenn diese Werte das Ergebnis stützen, also beispielsweise ein hoher PCL-Wert scheinbar „belegt“,

130 Hierzu vgl. bspw. die Darstellungen im von *Rettenberger* und von *Franqué* herausgegebenen Handbuch kriminalprognostischer Verfahren, 2013.

131 *Hare*, Manual for the Revised Psychopathy Checklist, 2. Aufl. 2003.

132 Hierzu *Göppinger/Brettel* (Anm. 24), § 14 Rdn. 16 f.

133 *Webster/Hart* 1997.

134 Ebenfalls *Webster/Hart* 1997.

135 Hierzu auch *Schöch* (Anm. 41), S. 94.

136 *Boetticher* et al., *NStZ* 2006, 537.

137 Siehe dazu *Dahle* (Anm. 116), S. 39 f. sowie S. 48 ff.

dass er es mit jemand „gefährlichem“ zu tun hat. Diese Werte können also auch eine „Kategorisierungswirkung“ entfalten¹³⁸ („der hat einen PCL-Wert von über 23!“). Hier ist aber Vorsicht geboten und eine Sensibilisierung für die begrenzte Aussagekraft erforderlich.

Auch wenn man die im Rahmen der Gutachten gestellten Diagnosen betrachtet, exemplarisch eine Persönlichkeitsstörung, zeigt sich, dass von der Krankheit sprachlich teils ein Rückschluss auf die Person gezogen wird, sprich: von der dissozialen Persönlichkeitsstörung zum „Dissozialen“. Dies geschieht wohl insbesondere bei überdauernden „Krankheits“zuständen, was durch einen Vergleich zum sonstigen Umgang mit Krankheiten deutlich wird: Bei einer Grippeerkrankung wird die erkrankte Person kaum als „Grippeer“ bezeichnet. Bei Vorliegen einer Behinderung wird hingegen der Begriff des „Behinderten“ oder „Schwerbehinderten“ auch in der Rechtssprache gebraucht. Deutlich wird also auch hier eine zeitliche Dimension¹³⁹.

Die dissoziale Persönlichkeitsstörung als Diagnose ist zudem besonders problematisch, da diese durch wiederholte Normbrüche gekennzeichnet ist¹⁴⁰. Andererseits dürfen die „Diagnose“ und die „äußeren Folgen des Verhaltens“ gerade nicht „miteinander verwechselt“ werden¹⁴¹. Seitens der forensischen Psychiatrie wird immer wieder betont, dass hier „noch etwas hinzukommen“ müsse, also die bloße wiederholte Normübertretung allein nicht ausreiche, um eine solche Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren¹⁴²; doch manchmal bleibt unklar: Was genau ist dieses Etwas? Mit Blick darauf, wie eng die dissoziale Persönlichkeitsstörung mit Zuschreibungen wie „Hangtäter“ und „psychisch gestörtem“ Straftäter¹⁴³ verknüpft ist, ist dies bedenklich.

138 Zu dieser Gefahr auch *Saß*, Festschrift für Schewe, S. 266, 268 f.; skeptisch gegenüber der Leistungsfähigkeit der PCL-R generell *Müller*, NSTZ 2011, 665, 671; siehe auch *König*, Recht&Psychiatrie 2010, 67, 71.

139 Ähnlich *Bockelmann* (Anm. 6), S. 29, 31, der auf die iterative Komponente gesetzlicher Tätertypen hinweist.

140 *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, 4. Aufl. 2012, S. 232.

141 *Hellmer* (Anm. 60), S. 203.

142 Und die Persönlichkeitsstörung an sich genügt wiederum noch nicht, um das Vorliegen der §§ 20 oder 21 StGB zu bejahen; hierzu grundsätzlich: *Schöch*, in: Leipziger Kommentar, Band 1, 12. Aufl. 2007, § 20 Rdn. 168 ff.; *Nedopil* (Anm. 140), S. 232; *Saß* (Anm. 138), S. 266, 269 und 271; für die Querulanz stellt *Hellmer* (Anm. 60), S. 203, fest, dass diese, egal ob unterhalb oder auf der Stufe einer Psychopathie, noch lange keine Störung der Geistestätigkeit (sic: der Schuldunfähigkeit) sei.

143 Zur „psychischen Störung“ in diesem Zusammenhang bereits oben unter III. 2. b).

V. Notwendigkeit oder Gefahr?

Nach diesem groben Abriss ist nun zu fragen, ob das Arbeiten mit Tätertypen eine Notwendigkeit darstellt und welche Gefahren sich ergeben.

1. Contra-Punkte

Zunächst sollen die Punkte herausgearbeitet werden, die gegen den Einsatz von Tätertypen sprechen:

a) Verfassungsrecht

Ein Tatstrafrecht sichert in höherem Maße als ein Täterstrafrecht die Beachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze, wie beispielsweise des „nullum crimen, nulla poena sine lege“-Grundsatzes; dies geschieht automatisch, durch die Konstruktion, die eben an der „Tat“, dem „crimen“ anknüpft, was den Bestimmtheitsgrundsatz eher verwirklichen kann, als ein Anknüpfen an Tätermerkmalen oder an das „menschliche So-Sein“¹⁴⁴.

b) Wirkungen der Begriffe

Dass Typologien mit der Zuordnung von Menschen unter bestimmte Kategorien einhergehen, ist zwangsläufig so. Besonders problematisch ist dies, wenn die Kategorie eine das „Menschsein“ allumfassende Dimension hat, vom „typisierten“, zugeordneten Menschen nichts mehr „überlebt“, weil er völlig in der Typisierung aufgeht, kein Platz mehr bleibt für Eigenschaften und Merkmale, die ihn noch in anderer Weise kennzeichnen. In dieser Hinsicht waren die Kategorisierungen, die beispielsweise *Lombroso* vorgenommen hat, wenn er Menschen als „geborene Verbrecher“ einstufte, hochproblematisch. Die Exklusion wird auch deutlich, wenn man sich die Begrifflichkeiten ansieht, die zu Beginn der kriminologischen Typologien, aber auch seitens der Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik gebraucht wurden: Der „degenerierte Verbrecher“, der „minderwertige Mensch“, der „normale“ oder der „Durchschnittsmensch“, „Gewohnheitsverbre-

144 Ebenso *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 4), § 6 Rdn. 2, mit Zitat.

cher“, „unverbesserlicher Verbrecher“¹⁴⁵. „Aus Gedanken werden Worte, aus Worten werden Gefühle“¹⁴⁶ – dieser Kreislauf droht, und es wird deshalb klar, welch große Gefahr in einer das menschliche Individuum jedenfalls dem Begriffe nach vollkommen umfassenden Typenzuschreibung liegt.

Nun kann man an dieser Stelle sicher anführen, dass beispielsweise zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs auch noch andere sprachliche Usancen gepflegt wurden: So war es völlig normal, dass *von Liszt* in seinem Marburger Programm vom „Gauertum“ sprach¹⁴⁷ – was heutzutage sicher einiges Befremden auslösen würde.

Die Exklusion, die bereits in *sprachlicher Hinsicht* droht, wurde in jüngerer Vergangenheit auch bei *Jakobs* Differenzierung in „Bürger“ und „Feinde“ deutlich¹⁴⁸.

c) Etikettierung

Wenn Menschen bestimmten Tätertypen oder Kategorien zugeordnet werden, dann ist, an das eben Ausgeführte anknüpfend, insbesondere an sog. Etikettierungen zu denken. Die kriminologischen Etikettierungsansätze¹⁴⁹ begreifen abweichendes Verhalten als Produkt gesellschaftlicher Zuschreibungsprozesse. Unabhängig davon, inwieweit man diesem Ansatz folgen möchte, sind beachtenswerte Gesichtspunkte enthalten, denn Rollenzuschreibungen entfalten wiederum eine Reflexion im Individuum selbst, und dieses muss dann mit selbiger umgehen – sich gegen die Rolle auflehnen oder sich in diese fügen. Angeführt wird die Gefahr einer sog. self fulfilling prophecy.

145 Die Begriffssammlung und Zusammenstellung findet sich auch bei *Galassi* (Anm. 21), S. 36 Fn. 55.

146 Vgl. das Sprichwort „Achte auf Deine Gedanken, denn sie werden Worte. Achte auf Deine Worte, denn sie werden Handlungen. (...)“, das auf ein chinesisches Sprichwort zurückgehen soll, vgl. die Überlieferung durch den englischen Schriftsteller *Reade*, „We sow a thought and reap an act; we sow an act and reap a habit; we sow a habit and reap a character; we sow a character and reap a destiny.“

147 *Von Liszt*, ZStW 3 (1883), S. 1, 37.

148 *Jakobs* (Anm. 52); vgl. oben unter III. 1. a) bb).

149 *Becker*, Außenseiter, Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, 1971; *Sack* (Anm. 24), S. 431, 470 ff.; *Lemert*, Theorie der sekundären Abweichung (*Lemert*, in: *Lüderssen/Sack*, Abweichendes Verhalten I: Die selektiven Normen der Gesellschaft, 2. Aufl. 1982, S. 433; *Lemert*, Human Deviance, Social Problems, and Social Control, 2. Aufl. 1972, S. 62 ff.; *Lemert*, Social Pathology, 1951, S. 21 ff.).

d) Einschub: Fortschreibung des Modells, vierte und fünfte Ebene

An dieser Stelle soll an das oben entwickelte 3-Ebenen-Modell angeknüpft und dieses fortgeschrieben werden: Auf einer vierten Ebene erfolgen die Kategorisierungen. Die daran anknüpfende, eng damit verwobene Zuschreibung schließt sich auf der fünften Ebene an. Auf der gleichen Ebene kommt es zur Reflexion der zugeschriebenen Rolle durch den Täter und die Außenwelt. Auf Ebene 5 werden die Kategorisierungen also quasi „verarbeitet“. In einer zeitlich nachgelagerten Dimension erfolgt dann ggf. die Reaktion des Täters und der Außenwelt darauf.

e) False positives

Eine weitere Gefahr des Arbeitens mit Typen liegt darin, dass die Erfassung und Zuordnung nicht hinreichend treffsicher gelingt. Erforderlich ist, sich bewusst zu machen, dass z. B. eine sichere prospektive Identifizierung der sog. Intensivtäter nach bisherigen empirischen Erkenntnissen nicht möglich ist. Wie oben gezeigt, ist zwar bekannt, dass es einen kleinen Prozentsatz von „persistern“ gibt¹⁵⁰, man kann diese aber nicht hinreichend sicher identifizieren. Auch sind die Zahlen der sog. false positives, also der zu Unrecht für gefährlich gehaltenen Straftäter, recht hoch (es finden sich im Bereich der Sicherungsverwahrung Angaben zwischen 6 und 8 von 10 Personen¹⁵¹).

Solange dies so ist, muss man Zuschreibungen wie „persistier“ oder gar „Unverbesserlicher“ in normativer Hinsicht unterlassen, da hierfür keine hinreichende wissenschaftliche Grundlage besteht. Man muss dies umso mehr, wenn an diese Zuschreibungen schwerste Sanktionen, wie beispielsweise die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit, geknüpft werden. Turning points werden ansonsten unmöglich gemacht, Resozialisierungswege im Keim erstickt.

150 Hierzu unter IV. 1. b) bb).

151 Vgl. *Alex* (Anm. 90), S. 171; zur Unsicherheit von Prognosen bzgl. der Legalbewährung von Haftentlassenen *ders.*, NK 2013, 350, 358; zur Problematik der „false positives“ im Kontext der Sicherungsverwahrung *Höffler/Kaspar*, ZStW 124 (2012), S. 87, 110 und 131; zu „false positives“ im Bereich der Psychiatrie *Walter*, ZRP 2014, 103 Fn. 1 m. w. N.; allg. s. a. die Nachweise in Anm. 92; zu den offenen Fragen im Umgang mit „false positives“ *Nedopil/Stadtland*, Das Problem der falsch Positiven: Haben wir unsere prognostische Kompetenz seit 1966 verbessert?, in: *Lösel/Bender/Jehle*, Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik, 2007, S. 541, 548 f.

f) Zeitliche Dimension

Zu berücksichtigen ist diesbezüglich nämlich insbesondere die zeitliche Dimension:

„Unverbesserlicher“, „persister“ – das sind statische, holzschnittartige und sehr grobe Zuschreibungen, denen wegen des ihnen innewohnenden Postulats der Unveränderlichkeit auch eine enorme Schlagkraft zukommt – sie entfalten sich zu einem Stigma, das dem Individuum anhaftet.

Aus den aus der Entwicklungskriminologie gewonnen Erkenntnissen, dass sich gut 90% der Menschen tatsächlich verändern¹⁵², muss folgen, dass sich alle um eine differenziertere Betrachtung und durchlässigere Kategorien bemühen, und zwar auch im Strafrecht, insbesondere im Sanktionenrecht.

2. Pro-Argumente

Es gibt aber auch Argumente für das Arbeiten mit täterbezogenen Kategorisierungen. Man sollte jedoch bereits begrifflich ansetzen und besser von *Täterzuordnungen* sprechen anstatt vom „Tätertyp“. Wenn dies dann nicht nur eine Umbenennung, sondern wirklich eine inhaltlich und insbesondere auch methodisch andere Ausgestaltung mit sich brächte, hätte man den Vorbehalten, die häufig mit Blick auf die dunkle Vergangenheit in der NS-Zeit geäußert werden, auch etwas entgegenzusetzen.

a) Praktisches, faktisches Bedürfnis und individuelle Besonderheiten

Zum ersten gibt es für die Verwendung von Täterzuordnungen ein praktisches Argument: Ohne Zuschreibungen funktioniert das Rechtssystem nicht, funktionieren auch andere Systeme nicht. Um nur ein Beispiel zu nennen: Wenn beispielsweise herausgefunden werden soll, welches Behandlungsprogramm für einen Straftäter im Vollzug geeignet sein könnte, dann muss zunächst versucht werden, in irgendeiner Art und Weise seine Persönlichkeits- und Verhaltensstruktur zu erfassen, ggf. auch eine Diagnose zu stellen, wenn bspw. eine psychische Erkrankung vorliegt. Gleichwohl darf man dann natürlich nicht aufhören, seine Besonderheiten im Lauf der Zeit genauer kennenzulernen und die zunächst getroffene Zuschreibung ggf. zu korrigieren und differenzierter auszurichten.

152 Vgl. oben unter IV. 1. b) bb).

Täterzuordnungen sind also ein notwendiges Instrumentarium für die rechtsanwendenden, aber auch die sozialen und medizinischen Berufe¹⁵³. Dennoch muss ihr Einsatz auf Bereiche beschränkt bleiben, in denen sie von Nöten sind, so insbesondere im Sanktionen- und auch Vollzugsrecht.

b) Nutzen

Auf diesem Weg können geeignete Resozialisierungsmaßnahmen überhaupt erst ergriffen und Behandlungsangebote erarbeitet werden¹⁵⁴. Hier steckt zudem ein großes Potential, das noch lange nicht ausgeschöpft ist. Es könnten u. U. differenziertere Behandlungsprogramme entwickelt werden, die selbstverständlich wissenschaftlich zu begleiten und evaluieren wären. Durch passgenauere Behandlungsangebote (und gemeint ist hier Behandlung i.w.S., also auch sozialtherapeutische und andere resozialisierende Ansätze, nicht ausschließlich die Behandlung von „Krankheiten“¹⁵⁵) könnten Verweildauern im Vollzug verkürzt und nicht angezeigte Behandlungsversuche vermieden werden.

VI. Schlussfolgerungen und Bedeutung des interdisziplinären Zusammenarbeitens

Abschließend bleibt Folgendes anzumerken: Während bei den Tatbeständen des StGB ein Tatstrafrecht vorzufinden ist, und das auch unbedingt so sein muss, steht im Bereich des Sanktionenrechts durchaus das Öfteren der Täter im Zentrum. Auch hier sollten aber starre Typologien vermieden werden. Es müssen differenzierte, vorsichtige Zuschreibungen vorgenommen werden, die die zeitliche Dimension hinreichend berücksichtigen, insbesondere mögliche Wendepunkte („turning points“¹⁵⁶) im Leben des Täters.

153 Vgl. *Nedopil*, Festschrift für Schewe, S. 253, 259, der im Kontext von Aggressionsdelikten darauf hinweist, „dass die Erarbeitung von Typologien und die Identifikation von Tätertypen und Aggressionsformen das Verständnis für einzelne aggressiv handelnde Individuen verbessern kann, dass damit aber noch nicht das Phänomen der Aggression und das aggressive Individuum als solches verstanden wird“.

154 *Nedopil* (Anm.153), S. 253, 259.

155 Zum Behandlungsbegriff vgl. *Höffler*, ZfStrVo 2006, 9 m. w. N.

156 Hierzu unter IV. 1. b).

Um dies zu ermöglichen, sollte mehr Inter- und Multidisziplinarität Einzug halten; die Erkenntnisse aus der Kriminologie, der (forensischen) Psychiatrie und Psychologie, der Soziologie und weiteren Bezugswissenschaften sollten bei der Neuschaffung, aber auch der Anwendung der Gesetze verstärkt Berücksichtigung finden.

Die Kriminologie ist eine interdisziplinäre und, um es noch genauer zu nehmen, auch eine multidisziplinäre Wissenschaft. Sie ist aus unterschiedlichen, zunächst „nebeneinanderher“ arbeitenden Wissenschaften entstanden (der Kriminalanthropologie, der Gefängniswissenschaft, der Kriminalpsychologie, der Kriminalsoziologie und Gerichtspsychiatrie¹⁵⁷). Nun sollen hier nicht die unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Kriminologie oder auch die „verschiedenen Strömungen“ selbiger einschließlich des Bekriegens der Anhänger der unterschiedlichen Richtungen dargestellt werden¹⁵⁸. Festzustellen ist aber, dass bis heute erstaunlich viele Worte aufgewandt werden, um sich innerhalb der Kriminologie voneinander abzugrenzen. M. E. ist von Streitigkeiten „innerhalb einer“ Kriminologie zu sprechen, da die Kriminologie als eine *integrative* Wissenschaft zu verstehen ist, die ohne dieses integrative Verständnis ihrer Selbst beraubt wäre. So sind die forensische Psychiatrie und die kriminologisch orientierte Soziologie zwar durchaus eigenständige Wissenschaftsdisziplinen, die aber mit der Kriminologie in Teilbereichen Überlappungen aufweisen, in anderen Teilen quasi in ihr aufgehen, oder auch umgekehrt, die Kriminologie in ihnen, und daher auch notwendige Ergänzung und unbedingt zur Kenntnis zu nehmende Bereicherungen darstellen.

Die Kriminologie ist in Deutschland überwiegend an juristischen Fakultäten angesiedelt, in den anderen, klassischen kriminologischen Herkunftsdisziplinen (Psychologie und Soziologie) werden immer seltener kriminologische Lehrstühle ausgeschrieben¹⁵⁹. Es ist aber durchaus so, dass in den Bezugswissenschaften modernere Instrumente und neue methodische Ansätze zum Einsatz kommen –

157 Vgl. hierzu nur die damaligen Publikationsorgane: Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen, Archiv für Kriminalanthropologie Kriminalistik (ArchKrim), Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, daneben auch insbesondere für die Kriminalpolitik: Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften (ZStW) und die Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (MittIKV), hierzu *Galassi* (Anm.21), S. 33, siehe auch S. 15.
158 Man denke an den Streit der „kritischen“ mit den „traditionellen“ Kriminologen; zu ersteren zusammenfassend *Baumann*, in: *Sack*, Kriminologie als Gesellschaftswissenschaft, 2014, S. 30 ff.
159 Siehe hierzu den Lagebericht zur Zukunft der Kriminologie in Deutschland, Freiburger Memorandum, Freiburg 2012. Auch an den juristischen Fakultäten wurden in den letzten Jahren teilweise kriminologische Lehrstühle eingespart. Die Medizin, als weitere „klassische“ Bezugsdisziplin der Kriminologie, nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als dort eben Lehrstühle für

und zwar auch in Forschungsfeldern, die die Kriminologie tangieren oder sich sogar mit ihr decken – ohne dass dies unter dem Label „Kriminologie“ geschieht. Die Bezugswissenschaften sind den Juristen hier teilweise voraus, indem sie die Methoden der empirischen Sozialforschung systemimmanent lernen, lehren und verwenden, sie als Teil ihres eigenen methodischen Instrumentariums betrachten, während die Juristen diese meist nur im Selbststudium im Rahmen der Promotion kennen- und anwenden lernen.

Es ist daher dringend erforderlich, quasi eine Pflicht, die Erkenntnisse und Methoden dieser verwandten Wissenschaften in den Blick zu nehmen; am Beispiel der Analyse des Einsatzes von „Tätertypen“ im Strafrecht wird dies besonders deutlich.

VII. Die Fähigkeit des Menschen zur Veränderung; Fortschreibung des Modells

Franz von Liszt war ein großer Fan des Gedankens der *Weiterentwicklung*; auch er hätte es sehr wahrscheinlich begrüßt, wenn seine Täterdimensionen entsprechend den Erkenntnissen der empirischen Wissenschaften weiterentwickelt worden wären, anstatt in Stein gemeißelt Angriffspunkt für die Gegner der Spezialprävention zu sein.

Der Mensch ist ein wunderbares Wesen, das die Fähigkeit zur Veränderung besitzt. Das haben die kriminologischen Forschungen bestätigt. Diese Fähigkeit des Menschen wird auch in der jüngeren rechtsphilosophischen Diskussion um die Menschenwürde aufgegriffen: Der israelische Philosoph *Margalit* hat in seinem Werk „Decent Society“ („Politik der Würde“) im Zusammenhang mit der Menschenwürde von der Verletzung her argumentiert, wobei deutlich wird, dass der Mensch nicht nur körperlich, sondern auch innerlich-geistig verletzbar ist, insbesondere, wenn er sich in einem Zustand der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins befindet¹⁶⁰. Nun ist es freilich so, dass diejenigen Täter, denen droht, als „Unverbesserliche“ eingestuft und deshalb (in der Sicherungsverwahrung) eingesperrt zu werden, meist schwere Taten in der Vergangenheit begangen haben. Nichtsdestotrotz ist zu bedenken: Auch sie empfinden Ohnmacht angesichts des

Forensische Psychiatrie existieren, das Pendant zu den kriminologischen Lehrstühlen in den anderen Disziplinen, doch auch diese werden immer weniger.

¹⁶⁰ *Margalit*, *The Decent Society*, 1996; deutsch: *Politik der Würde*, 2012, S. 127. Dazu *Hörmle*, in: *Hilgendorf* (Hrsg.), *Menschenwürde und Demütigung*, 2013, S. 102.

Gedankens, dass sie als „Unverbesserliche“ eingestuft sind. Und ihre Freiheitsstrafe haben sie vor Antritt der Sicherungsverwahrung bereits abgesessen.

Margalit führt aus, dass die Autonomie des verletzlichen und *fehlbaren* Individuums auch darin bestehe, „sein Leben jederzeit radikal ändern“ zu können, ihm *zukünftig* eine andere Deutung zu geben¹⁶¹.

An dieser Stelle muss also eine zukunftsbezogene Dimension der Menschenwürde¹⁶² Berücksichtigung finden: die Autonomie zur Veränderung, die Fähigkeit zu Veränderung. Starre, statische Typisierungen sind zu vermeiden, da hier bereits durch die Wortwahl eine Exklusion droht.

In diesem Zusammenhang sollten auch Erkenntnisse aus der Psychologie aus Untersuchungen mit Häftlingen Eingang finden: Dort hat sich herausgestellt, dass das Gefühl von Anerkennung und ein daraus eventuell wieder erwachender *Selbstwert* viel zur Resozialisierung beitragen¹⁶³. Auch vor diesem Hintergrund ist bei negativen Zuschreibungen Vorsicht geboten.

Hieraus folgt der nächste Schritt, Ebene 6, des oben begonnenen Modells: Wir müssen uns der Wirkungen der Zuschreibungen beim Individuum und der diesen umgebenden Gesellschaft bewusst sein und müssen diese daher differenziert, unter Berücksichtigung der Fähigkeit des Menschen zur Veränderung, und mit behutsamen Worten vornehmen; zu einer Exklusion des Täters in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht darf es dabei nicht kommen.

Es ist nötig, sich klar zu machen, und zwar gerade als Jurist/in, dass jedermann, einschließlich man selbst, ständig kategorisiert, um Lebenssachverhalte unterschiedlichster Art – denn so ist das Leben, ebenso unvorhersehbar wie facettenreich – überhaupt erfassen und unter Normen subsumieren zu können. Aus diesem Grund ist das Sich-Bewusstmachen dieses Vorgangs zwingend notwendig. Da Kategorisierungen erforderlich sind, müssen diese so differenziert wie möglich und nur so grob wie nötig vorgenommen werden; zudem sollte dabei ständig nach Verbesserung und Fortentwicklung der Instrumentarien und Methoden gestrebt werden.

Im Sinne der „Gesamten Strafrechtswissenschaften“ sollten die normative Strafrechtsdogmatik, die Rechtsphilosophie, die Rechtstheorie, die Rechts-

¹⁶¹ *Margalit* (Anm. 160), S. 79.

¹⁶² Vgl. hierzu *Werkmeister*, Strafrechtstheorien im Völkerstrafrecht, 2015, S. 94.

¹⁶³ So plastisch berichtet von *Hosser* bei einem Vortrag am 24. 04. 2014 an der Universität Göttingen im Rahmen des Berufungsverfahrens betreffend die Nachfolge der KfN-Direktion; sie schilderte dort anschaulich folgendes Ereignis: Anlässlich eines Hochwassers durften inhaftierte Jugendliche Hilfsmaßnahmen für den betroffenen Ort leisten; diese berichteten anschließend, wie toll es gewesen sei, Dank und Anerkennung zu spüren, wie gut es tat, nützlich gewesen zu sein.

geschichte und die Kriminologie, einschließlich der forensischen Psychiatrie, gemeinsam daran arbeiten, Erkenntnisse über die Veränderbarkeit des Menschen einfließen zu lassen, anstatt an starren, wenngleich verführerisch griffigen, aber zu groben Einteilungen festzuhalten. Dann können Vorbehalte der Gegner auch nicht mehr greifen, die in der absoluten Ablehnung einer auch am Täter orientierten Strafrechtspflege einen scheinbaren Gewinn der Liberalität sehen, aber aus den Augen verlieren, dass dabei gerade oft die hilflosesten Täter untergehen und der individuelle Mensch „geopfert“ wird.

Anmerkung: Die vorliegende Antrittsvorlesung wurde am 12. Juni 2014 in der Aula der Georg-August-Universität Göttingen gehalten. Die Vortragsform wurde teilweise beibehalten.